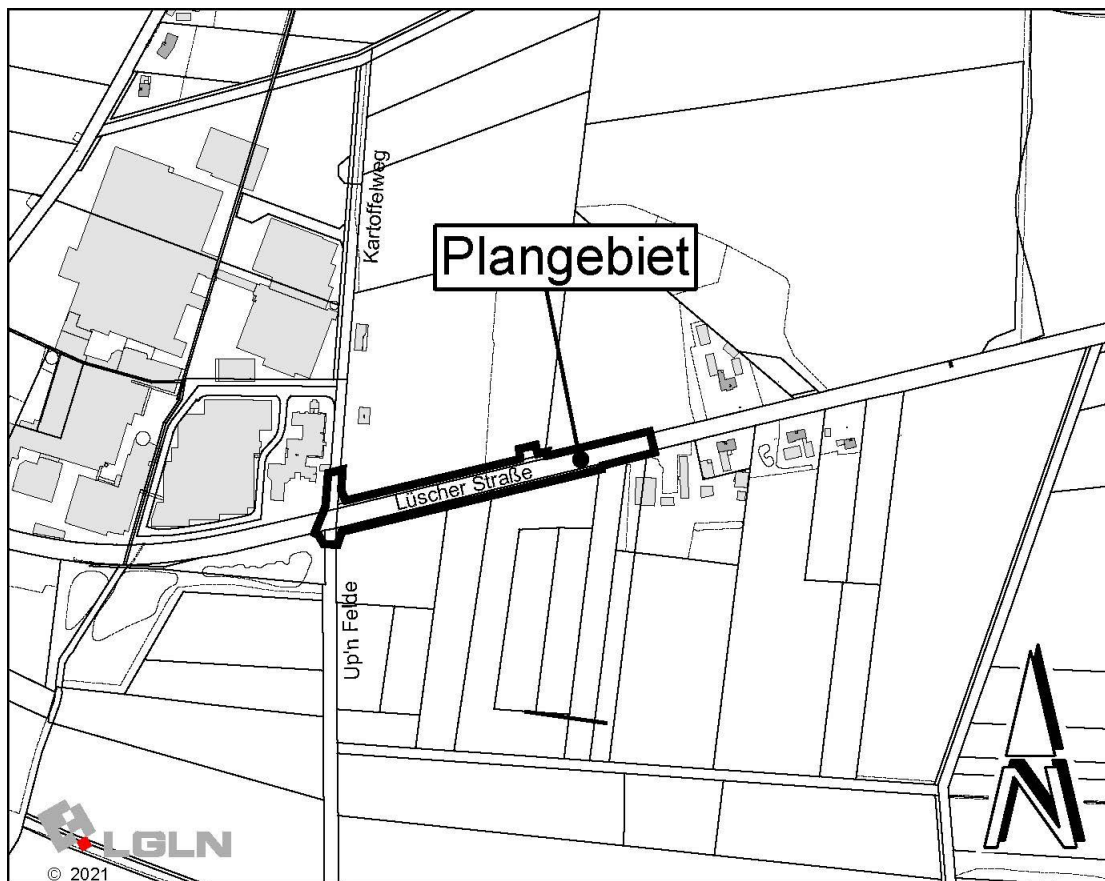


Begründung
mit Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 18 f
"Abbiegespuren Gewerbegebiet Addrup"
-Entwurf-



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
e-mail: s.sandmann@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	5
2 RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	5
2.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND DEREN PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	6
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	7
3.1 STRAßENVERKEHRSFLÄCHE.....	7
3.2 ERSCHLIEßUNG	8
3.2.1 Verkehrerschließung.....	8
3.2.2 Ver- und Entsorgung.....	8
4 UMWELTBERICHT	10
4.1 EINLEITUNG	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts.....	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	10
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	15
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	15
4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit.....	15
4.2.1.2 Immissionssituation	16
4.2.1.3 Erholungsfunktion	17
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft.....	17
4.2.2.1 Naturraum	17
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild.....	18
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	18
4.2.2.4 Klima / Luft	20
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	20
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.3 NULLVARIANTE.....	23
4.4 PROGNOSE	23
4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	23
4.4.2 Einwirkungen in das Plangebiet.....	24
4.4.3 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld	24
4.4.3.1 Erholungsfunktion	26
4.4.3.2 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	26
4.4.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	26
4.4.4.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	26
4.4.4.2 Fläche / Boden / Wasser	27
4.4.4.3 Klima / Luft	28
4.4.4.4 Arten und Lebensgemeinschaften	29
4.4.4.5 Wirkungsgefüge.....	31
4.4.4.6 Risiken für die Umwelt	32
4.4.5 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kultur. Erbe	32
4.4.6 Wechselwirkungen	33
4.4.7 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete.	33
4.4.8 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften	33

4.4.8.1	Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)	33
4.4.8.2	Besonderer Artenschutz	34
4.4.9	Sonstige Belange des Umweltschutzes	34
4.5	MAßNAHMEN	35
4.5.1	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft	35
4.5.2	Abhandlung der Eingriffsregelung	35
4.5.3	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen	39
4.5.3.1	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	39
4.6	AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB	39
4.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	40
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	40
4.8.1	Methodik	40
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	40
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis	42
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	42
6	VERFAHREN	43
	ANLAGEN	44

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 f der Gemeinde Essen (Oldb.) liegt im östlichen Gemeindegebiet und betrifft einen Teilbereich der Lüscher Straße (Landesstraße 843) südlich und südöstlich der Stellplatzflächen des Betriebes Wernsing Feinkost GmbH.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Im östlichen Gemeindegebiet hat sich seit den 90er Jahren ein ca. 20 ha großer Gewerbestandort entwickelt. Ursächlich für diese Entwicklung ist die Firma Wernsing Feinkost GmbH, die diesen Standort sukzessive ausgebaut hat. Die Firma Wernsing hat sich gerade in den letzten Jahren am Standort positiv weiterentwickelt. Die jüngsten Entwicklungen beinhalteten den Bau eines Schulungszentrums und die Nutzung von Flächen südlich der Lüscher Straße für den Bau eines eigenen Kraftwerks, um den Anforderungen einer klimaneutralen Energieversorgung in Zukunft gerecht zu werden.

Aufgrund dieser neuen Entwicklungen hat sich die Verkehrsbelastung im Kreuzungsbereich Kartoffelweg / Lüscher Straße / Up`n Felde erhöht, sodass eine Neuordnung der Verkehrsführung, insbesondere die Zufahrten zu den Stellplatzflächen, sinnvoll ist.

In Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist die Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Kartoffelweg / Lüscher Straße / Up`n Felde mit ausreichend dimensionierten Linksabbiegespuren (bisher sind dort nur Linksabbiegehilfen vorhanden) sowie Aufweitungen der Einmündungen in den Kartoffelweg und in die Straße Up`n Felde vorgesehen.

Östlich der bestehenden Kreuzung soll eine weitere Zufahrt auf das Betriebsgelände (Stellplatzanlage) gebaut werden. Aus westlicher Richtung ist auch in diesem Bereich der Bau einer Linksabbiegespur vorgesehen. Zu diesem Zweck muss der Straßenquerschnitt aufgeweitet werden, und es wird zum Teil in die Straßenrandbereiche eingegriffen.

Um die Linksabbiegespuren und die zweite Zufahrt zum Betriebsgelände planungsrechtlich abzusichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

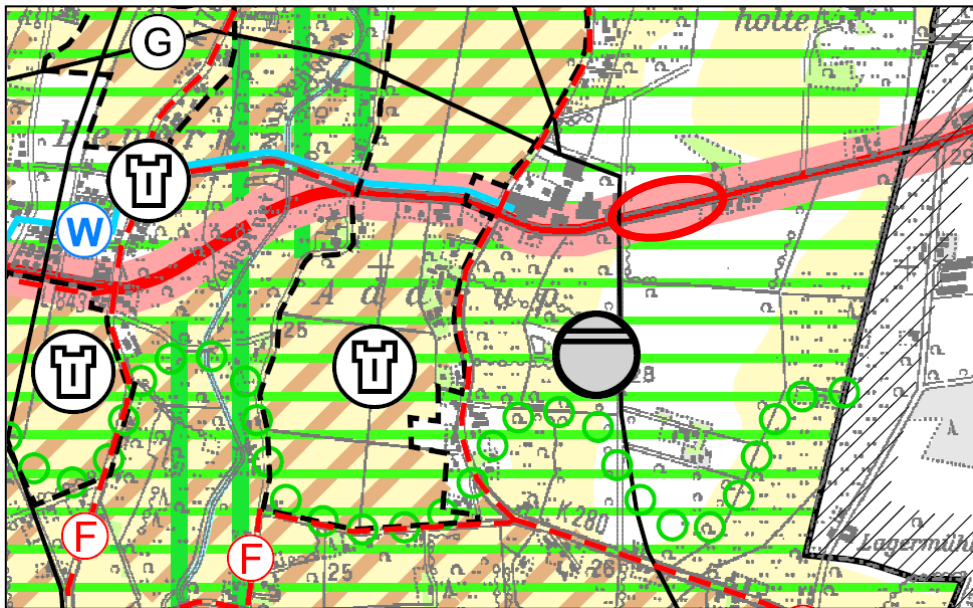
1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Sinnvoller Ausbau von Betriebszufahrten zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrswegenetzes und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



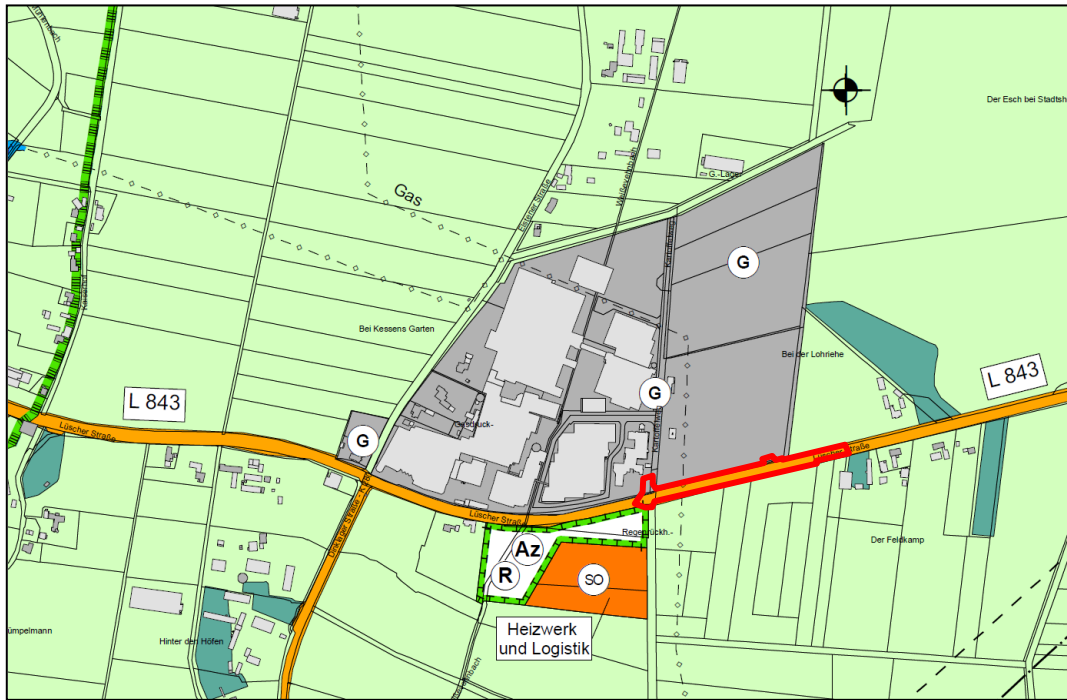
Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des LK Cloppenburg

Im RROP 2005 für den Landkreis Cloppenburg wird das Umfeld des Plangebiets als Vorsorgegebiet für die Erholung und für die Landwirtschaft dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in der Weise abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner besonderen Funktion möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Das Plangebiet selbst ist als Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung und für den Busverkehr als regional bedeutsam gekennzeichnet.

2.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Essen ist der Bereich des Plangebietes überwiegend als örtliche/überörtliche Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Essen (Oldb.)

2.3 Örtliche Gegebenheiten und deren planungsrechtliche Einordnung

Umgebung des Plangebietes

Nördlich und nordwestlich des Plangebiets schließen die Geltungsbereiche der folgenden Bebauungspläne des Betriebsgeländes der Firma Wernsing an:

- Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbe- und Industriegebiet Addrup“, rechtskräftig seit dem 03.12.1993
- Bebauungsplan Nr. 18 c „Gewerbe- und Industriegebiet Addrup, rechtskräftig seit dem 11.07.2001

Nördlich des östlichen Plangebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) an.

Nordöstlich befindet sich in ca. 100 m Entfernung ein Wohnhaus. Südöstlich des Plangebiets befindet sich der Betrieb eines Viehhandels nebst Wohnhaus. Weitere Wohnhäuser schließen sich östlich an.

Südlich des Plangebiets sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) vorhanden. Zwischen diesen Ackerflächen und der Straßenverkehrsfläche befinden sich zum Teil Bäume, die im Zuge der Straßenaufweitung nicht erhalten werden können.

Südwestlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 d „Sondergebiet Addrup, Lüscher Straße / Up'n Felde“, rechtskräftig seit dem 25.07.2022.

Plangebiet



Das Plangebiet betrifft die Lüscher Straße südlich des bestehenden Betriebsparkplatzes der Firma Wernsing bzw. des Bebauungsplans Nr. 18 c.

Im nordwestlichen Bereich greift das Plangebiet geringfügig in die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 18 und 18 c ein. In diesem Bereich wird auch ein Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 18 d überplant, um die Kreuzung Kartoffelweg / Lüscher Straße / Up'n Felde aufzuweiten.

Im nordöstlichen Bereich wird ein Teil der als Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche des Bebauungsplanes Nr. 18 c als Verkehrsfläche überplant, um in diesem Bereich eine zweite Zufahrt auf das Betriebsgelände zu ermöglichen.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Straßenverkehrsfläche

Wie in Kap. 1.2 beschrieben, soll die verkehrliche Situation im Bereich des Gewerbestandortes Addrup verbessert werden. Geplant ist die Aufweitung der Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich Lüscher Straße / Kartoffelweg / Up'n Felde, um ausreichend dimensionierte Linksabbiegespuren zu errichten. Nördlich der Lüscher Straße befindet sich zudem der Betriebsparkplatz der Firma Wernsing. Um die Erschließung dieser Fläche zukünftig von dem Kreuzungsbereich Kartoffelweg zu entkoppeln, soll eine zweite Zufahrt inklu-

sive Linksabbiegespur realisiert werden. Zu diesem Zweck muss der Straßenquerschnitt aufgeweitet werden, und es wird zum Teil in die Straßenrandbereiche eingegriffen.

Die für diese Aufweitungen erforderlichen Flächen werden im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

3.2 Erschließung

Da der Bebauungsplan Nr. 18 f lediglich eine Straßenverkehrsfläche festsetzt, sind die Belange der technischen Erschließung des Plangebietes nur zum Teil von Bedeutung.

3.2.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt der Gemeinde Essen. Es gelten die Anbaubeschränkungen des § 24 Nds. Straßengesetz (NStrG):

- 20 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
- 40 m - Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 18 c aufgenommen. Entlang der L 843 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 c zudem ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Damit wird verhindert, dass über die bereits vorgesehenen weiteren Zufahrten und Zugänge auf diese Straße hergestellt werden können. Damit wird der Klassifizierung der Lüscher Straße als Landesstraße und der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen.

3.2.2 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Plangebiet stehen voraussichtlich ausreichend Flächen für die vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Leitungstrassen zur Verfügung.

Oberflächenwasser

Das durch die versiegelten Straßenflächen anfallende Oberflächenwasser kann wie bisher über den bestehenden bzw. zu verlegenden Straßenseitengraben abgeleitet werden. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation ist durch die geplante Ausbaumaßnahme daher nicht zu erwarten.

Für die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Cloppenburg.

Eventuell anfallende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 dient die vorliegende Planung der besseren verkehrlichen Erschließung des großflächigen Gewerbestandortes nördlich und südlich der Lüscher Straße in Addrup. Zu diesem Zweck sind in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Kartoffelweg / Lüscher Straße / Up`n Felde mit ausreichend dimensionierten Linksabbiegespuren (bisher sind dort nur Linksabbiegehilfen vorhanden) sowie Aufweitungen der Einmündungen in den Kartoffelweg und in die Straße Up`n Felde vorgesehen. Außerdem soll östlich der bestehenden Kreuzung eine weitere Zufahrt auf das Betriebsgelände (Stellplatzanlage) gebaut werden. Aus westlicher Richtung ist auch in diesem Bereich der Bau einer Linksabbiegespur vorgesehen. Zu diesem Zweck muss der neue Straßenquerschnitt als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Dadurch wird zum Teil in die Straßenrandbereiche eingegriffen.

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche umfasst eine Fläche von 0,88 ha, wovon ein Großteil bereits versiegelt ist. Ca. 0,32 ha wurden bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 18d „Sondergebiet Addrup, Lüscher Straße / Up`n Felde“ als Straßenverkehrsfläche überplant. Nach Abzug der betroffenen bereits überplanten und versiegelten Flächen in den Bebauungsplänen 18, 18c und 18d und nach Abzug der verbleibenden bereits versiegelten Fläche der Lüscher Straße können zusätzlich ca. 0,54 ha versiegelt werden.

Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargestellt. Auf die Umwelt sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen möglich:

Aufgrund der Festsetzung als Straßenverkehrsfläche und durch die geplanten Straßenaufweitungen sowie der zu erwartenden Bodenversiegelung können insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima erhebliche Auswirkungen entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind im vorliegenden Fall durch die aufgrund der Planung mögliche Verkehrszunahme Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Lärmemissionen auf umliegend im Außenbereich vorhandene Wohnnutzungen denkbar.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich

der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung

gen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das NNatSchG bezieht sich auf den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotop-schutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet,

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998), insbesondere auch in der Maßnahmenkarte, ist der Plangebietsbereich nicht besonders dargestellt. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Plangebietsfläche mit der Wertstufe 4 (stark eingeschränkt) gekennzeichnet.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand

von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Essen (Januar 1995) ist die Lüscher Straße als Landschaftsraum mit eingeschränkter Naturschutzfunktion dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2023). Im vorliegenden Fall gehen von der Straßenverkehrsfläche Emissionen aus. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind, bezogen auf Verkehrslärm, Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet / Außenbereich	Allgemeines Wohngebiet
Tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB(A)	50 / 45 dB(A)	45 / 40 dB(A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr		
	Mischgebiet	Gewerbegebiet
tags	64	69 dB(A)
nachts	54	59 dB(A)

Landwirtschaftliche Immissionen

Für den Bereich der Landwirtschaft ist die TA-Luft anzuwenden. Die TA-Luft enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der Richtwert für Gewerbegebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,15).

Im Anhang 7 - Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - wird dargelegt, dass sich der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet bezieht (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Für die vorliegende Planung einer Straßenverkehrsfläche sind die Immissionen aus der Landwirtschaft nicht von Bedeutung.

Sonstige Immissionen

Andere schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation erfolgte bereits in Kap. 2.3.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich der festgesetzten Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 18 d „Sondergebiet / Addrup, Lüscher Straße / Up`n Felde“ im Bereich der Kreuzung Kartoffelweg / Lüscher Straße / Up`n Felde“ und östlich davon. Das Plangebiet greift zudem geringfügig in die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 18 und 18 c „Gewerbe- und Industriegebiet Addrup“ ein, um die Einmündungsbereiche planungsrechtlich abzusichern. Das Plangebiet erstreckt sich östlich des Kartoffelweges auf einer Länge von ca. 340 m. Das Plangebiet nimmt Teilbereiche der Straßenrandbereiche in den Geltungsbereich auf, um die Aufweitung der Straße in Folge der geplanten Linksabbiegespuren zu berücksichtigen. Im Plangebiet wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Umgebung des Plangebietes

Nördlich und nordwestlich des Plangebiets schließen die Geltungsbereiche der folgenden Bebauungspläne des Betriebsgeländes der Firma Wernsing an:

- Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbe- und Industriegebiet Addrup“, rechtskräftig seit dem 03.12.1993
- Bebauungsplan Nr. 18 c „Gewerbe- und Industriegebiet Addrup“, rechtskräftig seit dem 11.07.2001

Nördlich des östlichen Plangebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) an.

Nordöstlich befindet sich in ca. 100 m Entfernung ein Wohnhaus. Südöstlich des Plangebiets befindet sich der Betrieb eines Viehhandels nebst Wohnhaus. Weitere Wohnhäuser schließen sich östlich an.

Südlich des Plangebiets sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) vorhanden. Zwischen diesen Ackerflächen und der Straßenverkehrsfläche befinden sich zum Teil Bäume, die im Zuge der Straßenaufweitung nicht erhalten werden können.

Südwestlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 d „Sondergebiet Addrup, Lüscher Straße / Up`n Felde“, rechtskräftig seit dem 25.07.2022.

4.2.1.2 Immissionssituation

a) Verkehrsimmissionen

Die geplanten Linksabbiegespuren und Zufahrtsaufweitungen stellen einen wesentlichen baulichen Eingriff in die lokal vorhandenen, öffentlichen Verkehrswege dar. Die ggf. von den zukünftigen Verkehrsgeräuschimmissionen betroffene schutzwürdige Bebauung befindet sich östlich des Plangebiets direkt an der Lüscher Straße im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und wird demnach mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) berücksichtigt.

Zur Beurteilung der durch die Planung möglichen Verkehrsimmissionen an den nächst gelegenen maßgeblichen Immissionsorten wurde die I+B Akustik GmbH damit beauftragt, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen (Anlage 1). In dem Gutachten werden gemäß den Vorgaben der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) die Beurteilungspegel für die zukünftige Geräuschbelastung ohne den baulichen Eingriff („Prognose-Nullfall“) mit den Beurteilungspegeln nach baulicher Umsetzung des Vorhabens („Prognosefall“) verglichen. Der Vergleich soll zeigen, inwiefern seitens der Betroffenen Ansprüche bzgl. Lärmschutzmaßnahmen (vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen) gegenüber dem Baulastträger gemäß der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) bestehen.

Zur Ermittlung der Schallemissionen des relevanten Verkehrsweges Lüscher Straße (L 843) kommen im Gutachten Zahlen der Verkehrsmengenkarte 2021 des Landes Niedersachsen zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Tabelle 2 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) wurde eine Aufteilung der erfassten Fahrzeuge auf die unterschiedlichen Fahrzeuggruppen sowie auf den Tag- und Nachtzeitraum durchgeführt (s. Anlage 1 Seite 21).

Neben dem Anwendungsbereich (§ 1) und der Berechnung des Beurteilungspegels (§ 3 und 4) sind in der 16. BImSchV unter § 2 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel diese nicht überschreitet.

Die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit zur Schutzwürdigkeit der maßgeblich betroffenen Wohnbebauung, welche sich aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) ableitet, sind für den Tagzeitraum mit 64 dB(A) und für den Nachtzeitraum mit 54 dB(A) dargelegt.

Bei Einhaltung der o. g. Immissionsgrenzwerte können schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft im Sinne der 16. BImSchV ausgeschlossen werden.

Im Gutachten wurden die Immissionsorte (IO) Lüscher Straße 3 und 14 für die Untersuchung festgelegt.

b) Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Diesbezüglich sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.2.1.3 Erholungsfunktion

Bei der Planung handelt es sich um die Querschnittserweiterung einer bestehenden Landesstraße. Die Naherholungsfunktion des Plangebietes ist daher nur von geringer Bedeutung.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der **Bakumer Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit der **Cloppenburg** befindet.

Die Bakumer Geest ist ein wechselnd sandig-lehmiges, flachwelliges Grundmoränenplateau, das von mehreren, zur Hase entwässernden Niederungen gegliedert wird. Infolge ungünstiger Abflussverhältnisse im Oberlauf dieses Gewässers und seiner Nebenbäche als auch durch Stau von Oberflächenwasser in der im Untergrund meist recht undurchlässigen Grundmoräne, sind eine Reihe von kleinen Hochmooren entstanden. Die weitere Umgebung enthält ebenfalls recht feuchte Standorte, die von Schlatts und zahlreichen versumpften Stellen durchsetzt werden und Reste natürlicher, feuchter Stieleichen-Birkenwälder und Birkenbrücher sowie Grünland mit geringen bis mäßigen Erträgen aufweisen. Zwischen den Mooren und feuchten Mulden liegen höhere, trockenere, zum Teil von Flugsand überlagerte Teile der Grundmoränen. Die Moränen bilden das natürliche Standortgebiet frischer bis feuchter Stieleichen-Birkenwälder oder bei höherem Lehmgehalt von Buchen-Traubeneichenwäldern und werden heute meist als Äcker genutzt. Besonders auf größeren Dünenaufwehungen kommen ausgedehnte Nadelforste vor. Während die Moore und feuchten Lagen des Gebietes sich besonders in der Mitte und im Norden häufen, überwiegen im Süden die trockeneren Standorte. Der Grund für diese verschiedene Verteilung trockener und feuch-

ter bis nasser Standorte im Gebiet dürfte in den Abflussverhältnissen liegen, die im Norden schlecht sind, während im Süden, das die Cloppenburg Geest begrenzende Hasetal, eine ausreichende Drainage der anschließenden Geest bedingt.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das vorliegende Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemeinde Essen und betrifft einen Teilbereich der Lüscher Straße (L 843), südlich der Stellplatzflächen des Betriebes Wernsing Feinkost GmbH.

Das Landschaftsbild im Bereich der Plangebietsfläche wird in erster Linie bestimmt durch die vorhandene Straßenverkehrsfläche mit dem begleitenden Fuß- und Radweg und den beidseitig vorhandenen Gehölzstrukturen.

Die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich entlang der Lüscher Straße setzen sich im Wesentlichen aus Erlen, Eichen, Birken, Buchen und Silberpappel zusammen. Die Flächen nördlich des westlichen Plangebietsteiles dienen dem Betrieb Wernsing als Stellplatzfläche. Die Flächen nördlich des östlichen Plangebietsteiles sowie die Flächen südlich der Lüscher Straße werden als Ackerflächen intensiv genutzt.

Insgesamt ist das Landschaftsbild des Plangebietes aufgrund seiner Nutzung als Straßenverkehrsfläche nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die beidseitig der Straße vorhandenen Gehölzstrukturen sind jedoch als wertvolle Elemente des Landschaftsbildes zu bewerten.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß § 2 BBodSchG übernimmt der Boden natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie verschiedene Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Gemäß dem NIBIS Kartenserver des LBEG (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000 (BK50)) ist im westlichen Bereich der Plangebietsfläche als Bodentyp ein mittlerer Gley-Podsol vorherrschend. Im zentralen Planbereich ist ein

mittlerer Podsol-Pseudogley und im äußersten östlichen Teil der Plangebietsfläche ein mittlerer Pseudogley-Podsol als Bodentyp anzusprechen.

Der im westlichen Planbereich vorherrschende **Gley-Podsol** besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine geringe bis mittlere Pufferkapazität, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und ist winderosionsgefährdet.

Beim **Pseudogley-Podsol** und dem **Podsol-Pseudogley** handelt es sich um einen Zweischicht-Boden, in dem ein lockeres, sandig geprägtes geologisches Ausgangssubstrat über einem dichteren, lehmigeren oder tonigeren Substrat lagert. Der weitgehend trockene und saure obere Profileteil begünstigt die Podsolbildung mit Sauerbleichung im Auswaschungshorizont und Anreicherung von Humus und Eisenoxiden im Einwaschungshorizont. Der dichtere, wasserstauende Staukörper im unteren Profileteil verursacht dort wechselfeuchte Verhältnisse und führt zur Bildung eines Pseudogleys. Dabei sind die Übergänge zwischen einem Podsol und einem Pseudogley in Abhängigkeit von der Mächtigkeit der sandigen Deckschicht, der Tiefenlage des Staukörpers und der Intensität der Staunässe in den oberen Bodenhorizonten, fließend. Wenn die Staunässe dominierend in die Podsolhorizonte hineinreicht, wird es als Podsol-Pseudogley, wenn die von den Podsolierungsprozessen dominierten Horizonte die Mächtigkeit von 15 cm überschreiten, als Pseudogley-Podsol bezeichnet.

Der Pseudogley-Podsol besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine mittlere Pufferkapazität, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und ist winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de, NIBIS

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Beidseitig der Straße befinden sich Straßenseitengräben, die kein Wasser führen.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 50 – 200 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen als „mittel“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die

Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de, NIBIS

c) Altlasten

Der Gemeinde liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Bereich des Plangebietes oder der Umgebung Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Die Plangebietsfläche liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich die Plangebietsfläche bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung, verbunden mit einer nachhaltigen Aufdüngung, sind evtl. auch Übergänge zum Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Esche, Zitter-Pappel, Vogelkirsche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzte Flächen

Im nordwestlichen Teil der Plangebietsfläche greift der vorliegende Bebauungsplan in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 ein. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich Straßenverkehrsfläche und eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Im vorliegenden Bebauungsplan werden diese Flächen als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 18 d festgesetzte Flächen

Im westlichen und südwestlichen Bereich greift der vorliegende Bebauungsplan in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 d ein. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich Straßenverkehrsfläche fest. Im vorliegenden Bebauungsplan werden diese Flächen wieder als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 18 c festgesetzte Flächen

Ebenfalls im westlichen Bereich und im Bereich einer nordöstlichen Teilfläche greift der vorliegende Bebauungsplan in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 c ein. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesen Bereichen nicht überbaubare Gewerbegebietsfläche und private Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Im vorliegenden Bebauungsplan werden diese Bereiche als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Straßenverkehrsfläche (OVS)

Der überwiegende Planbereich stellt sich als Straßenverkehrsfläche dar und gliedert sich in befestigte Flächen und unbefestigte Seitenstreifen. Die bituminös befestigte Fahrbahn und der nördlich der Fahrbahn verlaufende, ebenfalls bituminös befestigte Fuß- und Radweg werden als für den Naturhaushalt wertlose Flächen dem **Wertfaktor 0 WF** zugeordnet.

Die unbefestigten Seitenstreifen werden als grasreiche Vegetationsflächen unterschiedlich genutzt. Sie trennen den Fuß- und Radweg von der Fahrbahn und stellen die Seitenbereiche der befestigten Fahrbahn- und Wegeflächen dar. Auch die beidseitig verlaufenden Straßenseitengräben und die vorhandenen Ackerzufahrten stellen sich als grasreiche Vegetationsflächen dar.

Diese Flächen werden dem Biotoptyp der halbruderalen Gras- und Staudenflur zugeordnet und aufgrund der stark anthropogenen Nutzung mit dem **Wertfaktor 1,2 WF** bewertet.

Einzelbäume (HBE)

Am südlichen Rand der Fahrbahn stehen randlich des hier vorhandenen Straßenseitengrabens einige Einzelbäume. Diese setzen sich im Wesentlichen aus Eichen zusammen. Einzelne Exemplare der Silberpappel und der Birke sind hier auch vertreten. Im Geltungsbereich befinden sich ca. 37 mittelalte Einzelbäume, die mit einem mittleren Kronendurchmesser von 20 m² dem **Wertfaktor 2,0 WF** zugeordnet werden.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Am nördlichen Rand des Fuß- und Radweges befindet sich abschnittsweise ein kleiner Schutzwall, der mit einer Strauch-Baumhecke bewachsen ist. Diese Strauch-Baumhecke setzt sich im Wesentlichen aus noch jungen Exemplaren der Stieleiche zusammen und wird mit dem **Wertfaktor 2,0 WF** bewertet.

Ackerfläche (A)

Am südöstlichen Rand des vorliegenden Geltungsbereichs wird intensiv ackerbaulich genutzte Fläche überplant. Diese ackerbauliche Nutzung setzt sich in südliche und östliche Richtung unmittelbar weiter fort. Die Ackerfläche wird gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell mit dem **Wertfaktor 0,9 WF** bewertet.

Fauna (Artenschutz)

Situation im Plangebiet

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg entlang der Lüscher Straße eine Höhlenbaumkontrolle durchgeführt. Für die Artengruppe der Fledermäuse können alte Spechthöhlen, Stammrisse und ausgefaulte Astlöcher als Baumquartiere genutzt werden. Um eine Beurteilung des Quartierpotenzials zu ermöglichen wurde im Besonderen auf das Vorkommen von Nischen, Kerben und Höhlen geachtet. Die Untersuchung fand am 5. Januar und am 13. Februar 2024 statt. Sofern derartige geeignete Strukturen vorhanden und erreichbar waren, erfolgte eine Untersuchung mittels Taschenlampe, Fernglas und Endoskop.

Beim vorliegenden Bestand handelt es sich um vitale Bäume mit geringem Totholzanteil. An den untersuchten Bäumen wurden keine Hohlräume fest-

gestellt. Hinweise auf Fledermausvorkommen wurden entsprechend ebenfalls nicht festgestellt.

Bei einer Fällung der Bäume ist in Bezug auf Fledermäuse nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Das Protokoll über die Höhlenbaumkontrolle ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigelegt.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde sind innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Straßenseitenräume in ihrem heutigen Bestand erhalten bleiben. Die südöstlich im Plangebiet vorhandene Ackerfläche würde weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Im Plangebiet würden keine Abbiegespuren entstehen und die Verkehrssituation würde sich nicht verbessern.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten.

Die derzeitige Verkehrslärmsituation für im Umfeld vorhandene Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

4.4.2 Einwirkungen in das Plangebiet

Gewerbelärmimmissionen

Im Umfeld des Plangebiets bestehen zwar emittierende gewerbliche Betriebe, diese haben jedoch keinen unzumutbaren Einfluss auf das Plangebiet, also auf die Menschen, die die Verkehrsflächen nutzen.

Sonstige Immissionen

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1.2 b stellt sich das Plangebiet im Übrigen als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Staub, Erschütterungen, Licht und Wärme) dar, sodass Schutzmaßnahmen für das Plangebiet nicht erforderlich sind.

4.4.3 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

Immissionen

Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen beim Bau von Verkehrsflächen. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Optisches Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild des Plangebiets wird in erster Linie bestimmt durch die vorhandene Straßenverkehrsfläche mit dem begleitenden Fuß- und Radweg und den beidseitig vorhandenen Gehölzstrukturen.

Im Umfeld sind aber auch bauliche Anlagen des bestehenden Gewerbebetriebes nördlich und südlich der Lüscher Straße vorhanden, so dass eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch hohe gewerblich genutzte Baukörper bereits besteht.

Insgesamt ist das Landschaftsbild des Plangebietes aufgrund seiner Nutzung als Straßenverkehrsfläche nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Unzumutbare Auswirkungen auf die nächstgelegene Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) sind aufgrund der vorliegenden Planung daher nicht zu erwarten.

Die beidseitig der Straße vorhandenen Gehölzstrukturen sind jedoch als wertvolle Elemente des Landschaftsbildes zu bewerten und müssen im Zuge der Eingriffsbilanzierung ausgeglichen werden.

Lärmimmissionen (Anlage 1)

Durch die Errichtung der Linksabbiegespuren können auf die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung Verkehrslärmimmissionen auftreten.

Für die vorliegende Planung wurde daher ein Immissionsschutz-Gutachten (Anlage 1) erstellt.

Die Situation, die zum geplanten Ausbau führt, wird im Gutachten wie folgt geschildert:

Aktuell gibt es auf der Lüscher Straße (L 843) zwei Zufahrten zu Anlagenteilen des Betriebsgeländes der Wernsing Feinkost GmbH. Auf der nördlich der L 843 gelegenen Zufahrt zum Betriebsgelände über den Kartoffelweg findet der überwiegende Anteil des betrieblichen Anlagenverkehrs (Mitarbeiter- und Besucher-Pkw sowie Schwerlast-Lieferverkehr) statt. Hier befindet sich auch der große Mitarbeiterparkplatz. Aus sicherheitstechnischen Gründen soll die Zuwegung über den Kartoffelweg zukünftig nur noch ausschließlich für Pkw zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird etwa 200 m östlich des Kartoffelweges eine neue Zufahrt zum Betriebsgelände errichtet, über welche zukünftig der gesamte Lieferverkehr für das Betriebsgelände nördlich der L 843 - Lüscher Straße stattfinden soll. Das betriebsbedingte Lieferverkehrsaufkommen wird sich um etwa 10 % erhöhen.

Auf der südlich der L 843 gelegenen Zufahrt zu weiteren Anlagenteilen des Betriebes über die Straße Up'n Felde findet ebenfalls betrieblich bedingter Schwerlastverkehr statt, der sich aber zukünftig nicht ändern wird.

Die auf der Grundlage der oben genannten Angaben und der Zahlen der Verkehrsmengenkarte 2021 des Landes Niedersachsen durchgeführte lärmtechnische Untersuchung nach den Vorgaben der 16. BImSchV kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an den maßgeblich betroffenen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit ist keine weitere Ermittlung von Anspruchsberechtigten für weitere Schallschutzmaßnahmen oder Entschädigungen anhand der Vorgaben der VLärmSchR 97 erforderlich.

Insgesamt bestehen gegenüber dem angestrebten Bauleitplan- bzw. straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher keine Bedenken.

Sonstige Immissionen

Sonstige Immissionen (z.B. durch Licht, Strahlung, Erschütterungen) sind in erheblichem Umfang im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4.4.3.1 Erholungsfunktion

Das Plangebiet besteht aus einer Straßenverkehrsfläche. Aufgrund dieser Festsetzung und der angrenzenden Gewerbegebiete ist die Naherholungsfunktion des Plangebietes und seiner Umgebung von nur geringer Bedeutung.

4.4.3.2 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Rahmen der Planung wird durch die Festsetzung einer zusätzlichen Straßenverkehrsfläche (Abbiegespuren) an einer bestehenden Landesstraße der Verkehrsfluss in das angrenzende Gewerbegebiet verbessert. Hieraus können sich punktuell Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ergeben.

Durch das voraussichtlich erhöhte Verkehrsaufkommen – insbesondere durch Lkw – kann es lokal zu einem Anstieg von Luftschadstoffen (z. B. Stickstoffdioxid und Feinstaub) sowie von Verkehrslärm kommen. Diese Emissionen können insbesondere für empfindliche Bevölkerungsgruppen wie Kinder, ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen (z. B. Atemwegserkrankungen) eine gesundheitliche Belastung darstellen.

Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden jedoch insgesamt als gering eingeschätzt, da die Straße bereits vorhanden ist und lediglich eine bauliche Ergänzung erfolgt. Es ist nicht von einer erheblichen Zunahme des Gesamtverkehrs auszugehen.

4.4.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.4.4.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen beim Ausbau und der Entwicklung von Straßenbaumaßnahmen. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist aufgrund der Nutzung als Straßenverkehrsfläche keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Als wertvolle Elemente des Landschaftsbildes sind jedoch die beidseitig der Straße vorhandenen Gehölzstrukturen zu bewerten.

Um der mit dem Bau des Schulungszentrums und dem Bau des eigenen Kraftwerkes verbundenen höheren Verkehrsbelastung gerecht zu werden und ein leistungsfähiges Verkehrswegenetz und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, soll der Kreuzungsbereich Kartoffelweg / Lüscher Straße / Up`n Felde mit ausreichend dimensionierten Linksabbiegespuren sowie Aufweitungen der Einmündungen in den Kartoffelweg und in die Straße „Up`n Felde hergestellt werden. Gleichzeitig soll östlich der bestehenden Kreuzung eine weitere Zufahrt auf das Betriebsgelände ebenfalls mit einer Linksabbiegespur entstehen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die Überplanung der beidseitig der Straße vorhandenen Gehölzstrukturen und durch die zusätzliche Versiegelung für die Aufweitung des Straßenquerschnitts hervorgerufen. Diese verursachten Beeinträchtigungen können innerhalb der Plangebietsfläche nicht ausgeglichen werden und müssen durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

4.4.4.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Durch die geplante Erweiterung der bestehenden Landesstraße um die Abbiegespuren erfolgt lediglich eine punktuelle Inanspruchnahme bereits verkehrlich geprägter Flächen. Die Maßnahme beschränkt sich auf eine geringe Flächenerweiterung innerhalb des bestehenden Straßenraums bzw. unmittelbar angrenzender Randbereiche, die bereits überwiegend versiegelt oder vorbelastet sind.

Eine Inanspruchnahme wertvoller Naturflächen findet, bis auf die Überplanung einer randlichen Baumreihe, nicht statt. Auch sind keine relevanten Bodenfunktionen betroffen, da die betroffenen Flächen bereits durch den Straßenbetrieb geprägt sind.

Insgesamt sind durch die geringe Flächenausdehnung und die Lage im direkten Anschluss an bestehende Infrastruktur keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Boden/Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen des zusätzlichen Baufeldes und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei derartigen Straßenbaumaßnahmen. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können innerhalb der Plangebietsfläche nicht ausgeglichen werden und müssen durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und kompensiert werden.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Pufferfunktionen verloren.

Mit der Aufweitung des Straßenquerschnitts gehen Straßenseitenbereiche verloren, die stark anthropogen durch Stoffeinträge und Bodenverdichtung verändert sind. Gleichzeitig werden aber auch Flächen mit Gehölzstrukturen überplant, die für den Naturhaushalt und das Schutzgut Boden von besonderer Wertigkeit sind. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes nicht ausgeglichen bzw. kompensiert werden, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Mit der zusätzlich möglichen Versiegelung geht Versickerungsfläche verloren und die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Das durch die versiegelten Straßenflächen anfallende Oberflächenwasser kann jedoch wie bisher über den bestehenden bzw. zu verlegenden Straßenseitengraben abgeleitet werden. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation ist durch die geplante Ausbaumaßnahme daher nicht zu erwarten.

Durch die Bereitstellung und Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben, so dass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.4.4.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich den Klimawandel begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die zusätzliche Versiegelung von Boden und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Gleichzeitig werden auch für das regionale Kleinklima bedeutsame Gehölzstrukturen, aber auch stark anthropogen veränderte Straßenseitenbereiche in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes nicht ausgeglichen bzw. kompensiert werden, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

4.4.4.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch die Überplanung einer jungen Strauch-Baum-Hecke und durch das Entfernen von ca. 37 Einzelbäumen verursacht.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:
 - besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher Sozialer und wirtschaftlicher Art, möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen und Prüfung der Verbotstatbestände

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch den Baustellenverkehr und die Bodenarbeiten und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Gemäß dem Ergebnis der Höhlenbaumkontrolle durch das Büro Sinning (Anlage 3) wurden an den untersuchten Bäumen keine Hohlräume festgestellt. Hinweise auf Fledermausvorkommen wurden entsprechend ebenfalls nicht festgestellt.

Bei einer Fällung der Bäume ist in Bezug auf Fledermäuse nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Betriebsphase

Brutvögel

Aufgrund der Lage der Straßenseitenräume direkt an der stark befahrenen Straße, ist nicht mit schützenswerten Arten im Plangebiet zu rechnen.

Unter Berücksichtigung, dass die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt wird, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Zuge der Höhlenbaumkontrolle 2023 wurde im Hinblick auf das Potenzial der Bäume für Fledermäuse im Besonderen auf das Vorkommen von Nischen, Kerben und Höhlen geachtet. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass an den untersuchten Bäumen keine Hohlräume festgestellt wurden. Bei einer Fällung der Bäume ist in Bezug auf Fledermäuse daher nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Um sicher zu gehen, dass baubedingte Tötungen oder Verletzungen nicht vorkommen, dürfen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) durchgeführt werden.

4.4.4.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Die geplante Maßnahme – die Erweiterung einer bestehenden Landesstraße um Abbiegespuren zur Erschließung von gewerblich genutzten Flächen – betrifft im Wesentlichen bereits versiegelte oder verkehrlich vorbelastete Flächen. Die Eingriffe in die Umwelt sind daher räumlich und in ihrer Intensität begrenzt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Maßnahme sind nur sehr begrenzte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern zu erwarten:

Die geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung wirkt sich primär auf das Schutzgut Fläche aus, mit untergeordneten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und den lokalen Wasserhaushalt (z. B. Versickerungsvermögen).

Ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen kann punktuell zu Mehrbelastungen in den Schutzgütern Luft/Lärm führen, was in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch relevant sein kann.

Die potenziellen Auswirkungen verbleiben jedoch insgesamt auf einem niedrigen Niveau und beschränken sich auf das direkte Umfeld der bestehenden Straße. Es kommt daher zu keinen erheblichen Wechselwirkungen oder Zielkonflikten zwischen den einzelnen Schutzgütern. Das Wirkungsgefüge ist daher insgesamt als unbedenklich einzustufen.

4.4.4.6 Risiken für die Umwelt

Durch die geplante Maßnahme – die Erweiterung der bestehenden Landesstraße um Abbiegespuren – sind aufgrund des geringen Umfangs und der Lage innerhalb eines bereits verkehrlich genutzten Bereichs keine gravierenden Risiken für die Umwelt zu erwarten.

Kurzfristige Risiken können sich während der Bauphase durch technische Störungen oder Störfälle ergeben, etwa durch den Austritt von Betriebsstoffen aus Baumaschinen, unsachgemäße Lagerung von Baustoffen oder Erosion bei Starkregenereignissen. Solche Risiken sind jedoch durch den Einsatz gängiger technischer Vorsorgemaßnahmen (z. B. Sicherung von Arbeitsbereichen, Vermeidung von Bodenerosion, Einsatz von Auffangvorrichtungen) kontrollierbar und beherrschbar.

Langfristige Risiken, etwa durch zusätzliche Versiegelung und damit verbundene Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt oder das Mikroklima, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der bereits vorhandenen Vorbelastung als sehr gering einzuschätzen. Eine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Schutzgüter (z. B. geschützter Biotop oder Wasserschutzgebiete) ist nicht zu erwarten.

Insgesamt bestehen im Rahmen der Planung keine erheblichen oder nicht kontrollierbaren Risiken für die Umwelt.

4.4.5 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Im Plangebiet und angrenzend sind der Gemeinde keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.“

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

4.4.6 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die geplante Erweiterung der Straßenverkehrsfläche, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche entstehen somit keine weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären, die nicht ausgeglichen werden können. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.4.7 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

Nördlich des Plangebietes bzw. der L 843 grenzt der bestehende Gewerbestandort der Firma Wernsing an. Durch die dort ansässigen Nutzungen ist im vorliegenden Siedlungsbereich, insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmemissionen, eine Vorbelastung gegeben. Durch die Planung ist jedoch nicht mit weiteren erheblichen Lärmemissionen zu rechnen. Für die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte ergeben sich daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

4.4.8 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

4.4.8.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Durch die Planung sind keine nationalen oder internationalen (Natura 2000) Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 22 NNatSchG betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutz-

gebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.4.8.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Die Bauflächenvorbereitungen und erforderlichen Baumfällungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen. Fällarbeiten von Gehölzen, die Höhlen oder Rindenabplatzungen aufweisen, dürfen nur mit ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

4.4.9 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Durch die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche zugunsten von Abbiegespuren ist eine Verbesserung der bestehenden Verkehrssituation möglich.

Die Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung im Sinne eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu handhaben.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Planung soll eine bereits bestehende Landesstraße um Abbiegespuren erweitert werden. Durch diese Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

4.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

4.5.1 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen getroffen:

Die innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen verbleibenden Freiflächen besitzen eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft.

Das durch die versiegelten Straßenflächen anfallende Oberflächenwasser kann wie bisher über den bestehenden bzw. zu verlegenden Straßenseitengraben abgeleitet werden. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist durch die geplante Ausbaumaßnahme daher nicht zu erwarten.

Mit Hilfe von Zeitfenstern für die Bauflächenvorbereitungen werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

4.5.2 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und

„ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung verursachten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Vermeidung von Emissionen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Gemeinde Essen die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 als Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung des Landkreises Osnabrück zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden nur die Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gem. Bebauungsplan Nr. 18 festges. Fl.	336 qm	-	-
Straßenverkehrsfläche	222 qm	-	-
versiegelt (80%)	178 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	44 qm	1,0 WF	44 WE
Priv. Grünfl.z.Anpfl.v.Bäumen u. Str.	114 qm	1,5 WF	171 WE
Gem. Bebauungsplan Nr.18d festges. Fl.	3.217 qm	-	-
Straßenverkehrsfläche	3.217 qm	-	-
versiegelt (80 %)	2.574 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	643 qm	1,0 WF	643 WE
Gem. Bebauungsplan Nr.18c festges.Fl.	170 qm	-	-
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	17 qm	-	-
versiegelt (80 %)	14 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	3 qm	1,0 WF	3 WE
Priv. Grünfl.z.Anpfl.v.Bäumen u. Str.	153 qm	1,5 WF	230 WE
Straßenverkehrsfläche (Lüscher Str.)	4.236 qm	-	-
versiegelt	1.917 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Seitenstr. (UHM)	2.319 qm	1,2 WF	2.783 WE
Vorh. Einzelbäume (37 Stck / 20 m²)	740 qm	2,0 WF	1.480 WE
Strauch-Baumhecke (HFM)	325 qm	2,0 WF	650 WE
Ackerfläche	519 qm	0,9 WF	467 WE
Gesamtfläche:	8.803 qm		
Eingriffsflächenwert:			6.472 WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden schutzgutbezogen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Dies ist der Verbleib von Freiflächen innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche.

Dieser Maßnahme wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell zugeordnet. Sie wird in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Fläche der aufgeführten Nutzungsart (Straßenverkehrsfläche versiegelt und unversiegelt) wird mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergibt dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Straßenverkehrsfläche	8.803 qm	-	-
versiegelt (80 %)	7.042 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	1.761 qm	1,0 WF	1.761 WE
Gesamtfläche:	8.803 qm		
Kompensationswert:			1.761 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **1.761 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**6.472 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **4.711 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 4)

Als externe Kompensation steht der Gemeinde Essen (Oldb.) der Ersatzflächenpool „Gut Schwede“ zur Verfügung. Für diesen Ersatzflächenpool ist von der Bezirksförsterei Fürstenau in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg ein Maßnahmenplan erarbeitet worden. Dieser unterscheidet verschiedene Maßnahmengruppen wie Wälder, linienhafte Gehölzbestände, gehölzfreie Biotope, Gewässer sowie die Maßnahmen am Bakumer Bach. Im Bereich des Ersatzflächenpools stehen derzeit noch **157.251 WE** für eine Kompensation zur Verfügung. Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten werden dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 18 f zur Kompensation des verbleibenden Defizits **4.711 WE** zugeordnet.

Auf der dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordneten Maßnahmenfläche kann durch die Umwandlung eines Fichtenforstes eine Aufwertung für Natur und Landschaft entsprechend dem genannten Defizit erreicht werden.

Im Bereich des Kompensationspools „Gut Schwede“ stehen noch **152.540 WE** für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

f) Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichs- und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Essen davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 18 f „Abbiegespuren Gewerbegebiet Addrup“ verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG entsprochen ist.

4.5.3 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

4.5.3.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (1) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und es sollen insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Erfordernis, Anlass und Ziel der Planung sind unter Punkt 1.2 beschrieben. Durch die Planung wird die Möglichkeit zur Verbesserung der verkehrlichen Situation im Bereich der Erschließung der Gewerbeflächen nördlich und südlich der Lüscher Straße geschaffen. Für die Planung werden dabei in wesentlichen Teilen bereits verkehrlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der bestehende Kreuzungsbereich der Lüscher Straße, des Kartoffelweges und der Straße Up`n Felde wird durch die Planung ausgeweitet und es entstehen anstelle der Abbiegehilfen, Abbiegespuren. Östlich der Kreuzung soll der Parkplatz des Betriebes Wernsing durch eine zusätzliche Zufahrt mit Abbiegespuren errichtet werden. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterungen, die dazu beitragen, die Verkehrssituation zu verbessern.

Insgesamt ist von einem höheren Versiegelungsgrad als nach den bisherigen Planungen auszugehen. Daher werden die zusätzlichen Beeinträchtigungen auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Die Gemeinde Essen ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Die geplante Erweiterung der bestehenden Straße durch zusätzliche Abbiegespuren stellt eine verkehrstechnische Maßnahme mit geringer räumlicher Ausdehnung dar, die keine besondere Anfälligkeit für Katastrophenereignisse aufweist. Die Nutzung als Verkehrsfläche ist gegenüber etwaigen externen Gefährdungen nicht sensibler als die vorhandene Bestandssituation.

Aufgrund der Lage, der vorgesehenen Nutzung und des Umfangs des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen infolge einer besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB genannten Belange zu erwarten.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder Bishopink / Külpmann / Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 1243, VHW-Verlag, 5. Aufl., Juni 2021).

Wie in Kap. 1.2 beschrieben, soll zugunsten einer besseren Erschließung des angrenzenden Gewerbestandortes der Straßenquerschnitt aufgeweitet und um Abbiegespuren ergänzt werden. Zu diesem Zweck wird nur auf die Flächen zusätzlich zugegriffen, die für die Errichtung der zusätzlichen Abbiegespuren unbedingt erforderlich sind.

Sinnvolle Alternativen zur vorliegenden Planung zur Verwirklichung der Planungsziele, die zu geringeren Umweltauswirkungen führen würden, sind aus Sicht der Gemeinde daher nicht erkennbar.

4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells 2016 als Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse wurde auf Grundlage einer Höhlenbaumkontrolle durch das Büro Sinning vorgenommen und festgestellt, dass nicht mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass durch die Umgestaltung des Straßenquerschnitts die gemäß der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an den maßgeblich betroffenen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und geplanten Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden auf Stiftungsflächen auf Grundlage eines Kompensationskonzeptes durchgeführt, das mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg abgestimmt ist. Die Gemeinde hat mit der Stiftung Gut Schwede und Lage am 19.10.2016 vertraglich vereinbart, dass die Stiftung die Umsetzung und spätere Unterhaltung von 348.454 WE des Gesamtflächenpools übernimmt. Diese Werteinheiten stehen der Gemeinde Essen zur Verfügung und das vorliegend verbleibende Defizit in Höhe von 4.711 WE kann hieraus beglichen werden. Durch die Abnahme des Gesamtflächenpools durch den Landkreis ist auch die Abnahme des Teilbereiches für diesen Bebauungsplan (4.711 WE) geregelt.

4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Durch die geplante Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ergeben sich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Durch die Planung kommt es kleinteilig zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen im Straßenrandbereich eine junge Strauch-Baumhecke, einige Einzelbäume und ein kleiner Teil einer intensiv genutzten Ackerfläche verloren. Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche wird im Straßenrandbereich bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den bestehenden bzw. zu verlegenden Straßenseitengraben können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die Überplanung der beidseitig der Straße vorhandenen Gehölzstrukturen und durch die zusätzliche Versiegelung für die Aufweitung des Straßenquerschnitts hervorgerufen. Diese verursachten Beeinträchtigungen können innerhalb der Plangebietsfläche nicht ausgeglichen werden und müssen durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung können auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Schalltechnisches Gutachten von I+B Akustik vom 09.04.2025
- Protokoll über eine Höhlenbaumkontrolle an der Lüscher Straße im Bereich der Firma Wernsing von dem Büro Sinning vom 19.02.2023
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BIm-SchV) in aktueller Fassung
- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau-last des Bundes (VLärmSchR), Stand 27.05.1997
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), Forschungsgesell-schaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2019
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Natur-räumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998)
- Landschaftsplan der Gemeinde Essen (1994)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Boden-kundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Na-turschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021)
- Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 als Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, des Landkreises Osnabrück

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeu-tung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorlie-genden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Das verbleibende rechnerische Kompensationsdefizit von 4.711 WE kann auf der zur Verfügung stehenden externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten Nutzung, unter Berücksichtigung der angegebenen Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung und Gehölzrodungen, nicht entgegen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser können durch die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Straßenseitengräben vermieden werden.

Unzumutbare Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm sind durch das Plangebiet nicht zu erwarten.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Essen hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

An der Planung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs und der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht. Auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB setzte die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis im Internet veröffentlicht und zeitgleich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Essen ausgelegt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

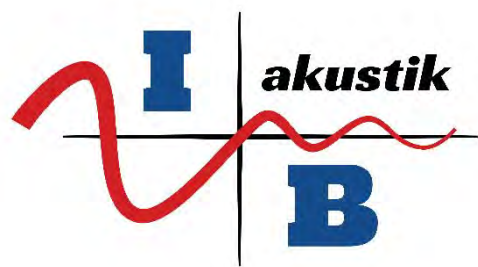
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Essen, den

Bürgermeister

Anlagen

1. Schalltechnisches Gutachten von I+B Akustik vom 09.04.2025
2. Plangebiet - Biotoptypen
3. Protokoll über eine Höhlenbaumkontrolle an der Lüscher Straße im Bereich der Firma Wernsing von dem Büro Sinning vom 19.02.2023
4. Externe Kompensationsmaßnahme



Schalltechnisches Gutachten

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 f „Abbiegerspuren
Gewerbegebiet Addrup“ an der Lüscher Straße in der Gemeinde
Essen (Oldenburg)

Bericht-Nr.: 337-25-b-jb

Ausstellungsdatum: 8. Mai 2025

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Jan Brüning
E-Mail: bruening@ib-akustik.de

Auftraggeber: Gemeinde Essen (Oldenburg)
FB II: Bauamt
Peterstraße 7
49632 Essen (Oldenburg)

Berichtsumfang: 21 Seiten



Signiert von JAN WOLFGANG BRÜNING
am 08.05.2025

geprüft durch

Dipl.-Ing. (FH) Jan Brüning

Dipl.-Ing. (FH) Heiko Ihde

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ziffer	Änderung
337-25-a-jb	09.04.2025	-	-
337-25-b-jb	08.05.2025	1	Redaktionelle Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Literatur- / Unterlagenverzeichnis.....	6
3. Beurteilungsgrundlagen.....	8
3.1. Beurteilung gemäß 16. BImSchV	8
3.2. Ermittlung von Schutzansprüchen gemäß VLärmSchR 97	9
4. Immissionsorte	10
5. Schallausbreitungsberechnung	11
5.1. Vorgehensweise.....	11
5.2. Rechnerische Grundlagen.....	13
5.3. Schallemissionen der öffentlichen Verkehrswege.....	13
5.4. Berechnung der Schallimmissionen.....	16
6. Qualität der Prognose	18
7. Zusammenfassung.....	18
Anhang A: Auszug Verkehrsmengenkarte Niedersachsen /10/	19
Anhang B: Perspektivische Verkehrsbewegungen der Fa. Wernsing Feinkost GmbH /14/	19
Anhang C: Teilbeurteilungspegel der untersuchten Szenarien	20

1. Aufgabenstellung

Die *Gemeinde Essen (Oldenburg)* plant im Bereich des Gewerbegebietes im Ortsteil Addrup den Bau von mehreren Linksabbiegerspuren. An der Kreuzung Lüscher Straße / Kartoffelweg / Up'n Felde sind bisher zwei Linksabbiegerhilfen vorhanden. Diese sollen jeweils zu Linksabbiegerspuren erweitert werden. Zudem soll östlich von diesem Kreuzungsbereich eine zweite Zufahrt von der L 843 - Lüscherstraße auf das Betriebsgelände der *Wernsing Feinkost GmbH* geschaffen werden. Hierfür muss ebenfalls eine Linksabbiegerspur errichtet werden. Um die Linksabbiegerspuren und die zweite Zufahrt planungsrechtlich abzusichern, soll der Bebauungsplan Nr. 18 f aufgestellt werden.

Die geplante Baumaßnahme stellt einen wesentlichen baulichen Eingriff in die lokal vorhandenen, öffentlichen Verkehrswege dar. Die von den zukünftigen Verkehrsgeschwindigkeiten betroffene Bebauung befindet sich im nicht beplanten Außenbereich nach §35 BauGB /5/ der *Gemeinde Essen (Oldenburg)* und wird demnach mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) berücksichtigt.

Die *I+B Akustik GmbH* ist beauftragt worden, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, in welchem nach den Vorgaben der 16. BImSchV /2/ die Beurteilungspegel für die zukünftige Geräuschbelastung ohne den baulichen Eingriff („Prognose-Nullfall“) mit den Beurteilungspegeln nach baulicher Umsetzung des Vorhabens („Prognosefall“) verglichen werden. Der Vergleich soll zeigen, inwiefern seitens der Betroffenen Ansprüche bzgl. Lärmschutzmaßnahmen (vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen) gegenüber dem Baulastträger gemäß der VLärmSchR 97 /3/ bestehen. Das Gutachten soll im Bauleitplanverfahren bzw. straßenbaurechtlichen Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen.

Abbildung 1 zeigt einen Übersichtslageplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 f /8/. In den Abbildungen 2 und 3 sind die zu untersuchenden Streckenabschnitte dargestellt.



Abbildung 2: Lageplan mit dem auszubauenden Streckenabschnitt west an der Kreuzung Lüscherstraße / Kartoffelweg / Up'n Felde, Quelle: /8/.



Abbildung 3: Lageplan mit dem auszubauenden Streckenabschnitt ost, Quelle: /8/.

2. Literatur- / Unterlagenverzeichnis

/1/ BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in aktueller Fassung.

/2/ 16. BImSchV

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) in aktueller Fassung.

/3/ VLärmSchR 97

„Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“, Stand 27.05.1997.

/4/ BauNVO

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

/5/ BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

/6/ RLS-19

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2019.

/7/ IMMI 2024

Software zur Berechnung von Geräuschimmissionen, Firma *Wölfel Engineering GmbH + Co. KG*, Höchberg.

/8/ Entwurfspläne zum Planungskonzept sowie weitere Planunterlagen, übermittelt durch die *Gemeinde Essen (Oldenburg)* im Februar 2025.

/9/ Verkehrsprognose 2030, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2014: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehrsprognose-2030.html>, letzter Zugriff am 11. August 2021.

/10/ Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2021

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), abgerufen über die Homepage der Behörde.

/11/ Frei verfügbares Kartenmaterial, abgerufen über <https://www.mapbox.com/>.

- /12/ **Geodaten des Landes Niedersachsen** für Flurstücke, Luftbilder, Geländedaten und Gebäudedaten vom Standort und dessen weitläufiger Umgebung, abgerufen im Januar 2025.
- /13/ **Verkehrsuntersuchung** zum Umbau Knotenpunkt L843 / Kartoffelweg / Up'n Felde, Ingenieurbüro *Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GbR*, 09.07.2021, 1. Ausfertigung, übermittelt durch die *Gemeinde Essen (Oldenburg)* im März 2025.
- /14/ **Angaben zur Aufteilung des betrieblichen Verkehrsaufkommens** auf den bestehenden und zukünftigen Zuwegungen zum Betriebsgelände der *Wernsing Feinkost GmbH*, übermittelt durch die *Gemeinde Essen (Oldenburg)* im März 2025.
- /15/ **Telefonische Abstimmung** mit der *Wernsing Feinkost GmbH* am 03.04.2025 zur Aufteilung des betrieblichen Verkehrsaufkommens auf den bestehenden und zukünftigen Zuwegungen zum Betriebsgelände.

3. Beurteilungsgrundlagen

3.1. Beurteilung gemäß 16. BImSchV

Für den Schallschutz bzgl. des Verkehrslärms ist gemäß § 43 des Bundesimmissionschutzgesetzes /1/ grundsätzlich die 16. BImSchV /2/ heranzuziehen, wenn es sich gemäß § 1 Absatz 1 der 16. BImSchV /2/

- um den Bau oder
- um eine wesentliche Änderung

von öffentlichen Straßen, Schienenwegen der Eisenbahn und Straßenbahn handelt.

Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV /2/ vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen bzw. ein Schienenweg um ein oder mehrere Gleise erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB erhöht wird oder der Beurteilungspegel den Wert von 70 dB(A) tagsüber oder 60 dB(A) nachts erstmalig erreicht oder weitergehend überschreitet.

Neben dem Anwendungsbereich (§ 1) und der Berechnung des Beurteilungspegels (§ 3 und 4) sind in der 16. BImSchV unter § 2 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel diese nicht überschreitet.

In Tabelle 1 werden die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit zur Schutzwürdigkeit der maßgeblich betroffenen Wohnbebauung, welche sich aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO) /4/ sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) /5/ ableitet, für den Tag- und Nachtzeitraum dargelegt.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV /2/.

Beurteilungszeiträume	Immissionsgrenzwerte in dB(A)
	Mischgebiet (MI)
tagsüber 6:00 – 22:00 Uhr	64
nachts 22:00 – 6:00 Uhr	54

Bei Einhaltung der o. g. Immissionsgrenzwerte können schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft im Sinne der 16. BImSchV ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilungspegel zunächst nur aufgrund der Geräuschbelastung durch die hinzukommenden bzw. wesentlich geänderten Verkehrswege ermittelt werden. Die ermittelten Beurteilungspegel sind hierbei ganzzahlig aufzurunden. Im Falle von Überschreitungen an einem oder mehreren maßgeblichen Immissionsorten ist im Rahmen einer gesonderten Prüfung nach den Maßgaben der VLärmSchR 97 /3/ der Kreis der Anspruchsberechtigten bzgl. Lärmschutz bzw. Entschädigungen zu ermitteln (siehe Kapitel 3.2).

3.2. Ermittlung von Schutzansprüchen gemäß VLärmSchR 97

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte durch den Beurteilungspegel der Verkehrsreräusche, die aus dem Bau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrswegs resultieren, besteht gemäß der VLärmSchR 97 /3/ für die Eigentümer der betroffenen Bebauungen ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Die in dem genannten Fall zu erarbeitenden Schallschutzmaßnahmen sollen eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleisten. Gemäß VLärmSchR 97 /3/ ist der geforderte Schallschutz vorrangig durch aktive Maßnahmen zu erreichen. In dem Fall, dass aktive Maßnahmen nicht ausreichen oder möglich sind, besteht für die Eigentümer der betroffenen Bebauung der Anspruch auf passiven Schallschutz. Hierfür gilt es das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß des betroffenen schutzbedürftigen Raumes dahingehend zu verbessern. Der Anspruch auf passiven Schallschutz wird im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung festgelegt und ist bindend. Die Höhe der vom Träger der Straßenbaulast zu leistenden Erstattungskosten ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen.

Gemäß der VLärmSchR 97 /3/ ist der Kreis der Anspruchsberechtigten für jeden Verkehrsweg getrennt zu ermitteln. Bei der Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist über den Neubau- bzw. Ausbauabschnitt hinaus der Bereich zu prüfen, der von den Verkehrsreräuschen des Bauabschnitts betroffen ist. Hierbei ist gemäß VLärmSchR 97, Punkt 27 /3/ zu beachten, dass der Beurteilungspegel für die innerhalb des Bauabschnitts liegende Bebauung abweichend von dem der Bebauung außerhalb berechnet, wird:

- Für die Bebauung innerhalb des Bauabschnitts wird der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Verkehrsreräusche durch den neu gebauten bzw. wesentlich geänderten Verkehrsweg sowie zusätzlich unter Berücksichtigung der Verkehrsreräusche des sich anschließenden, nicht geänderten Verkehrswegs ermittelt.
- Bei der Berechnung des Beurteilungspegels für die außerhalb des Bauabschnitts liegenden Immissionsorte werden nur die Verkehrsreräusche auf dem neu geplanten bzw. wesentlich geänderten Verkehrsweg berücksichtigt.

Bei der Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen werden im Falle der Feststellung berechtigter Schallschutzansprüche hingegen die neu gebauten bzw. geänderten Verkehrswege sowie des sich anschließenden, nicht geänderten Verkehrswege berücksichtigt.

4. Immissionsorte

Gemäß Kapitel 2.2.10 der 16. BImSchV ist ein Immissionsort bei Gebäuden in Höhe der Geschossdecke (0,2 m über Fensteroberkante, entsprechend im Erdgeschoss erfahrungsgemäß in einer Höhe von ca. 3 m und im 1. Obergeschoss ca. 6 m über Oberkante Gelände) zu berücksichtigen. Gemäß der 16. BImSchV sind 2 m über der Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Fläche ebenfalls Immissionsorte zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an Außenwohnbereichen kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da sich die Außenwohnbereiche in unmittelbarer Nähe zu den Immissionsorten vor schutzbedürftigen Räumen befinden und in einer um 1 m geringeren Höhe zu berücksichtigen sind. Zudem sind Außenwohnbereiche lediglich im unkritischeren Tagzeitraum zu beurteilen.

Folgende Immissionsorte (IO) wurden für die Untersuchung festgelegt:

Tabelle 2: Lage der maßgeblichen Immissionsorte.

Immissionsort		Schutzanspruch
IO 1	L 843 – Lüscher Straße 3	MI
IO 2	L 843 – Lüscher Straße 14	

Die Lage der Immissionsorte ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 4: Lage der Immissionsorte.

5. Schallausbreitungsberechnung

5.1. Vorgehensweise

Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, sind im ersten Schritt zunächst nur Straßenabschnitte als beurteilungsrelevant einzustufen, die entweder neu errichtet oder im Zuge der Planung einer wesentlichen baulichen Änderung unterliegen (hier: Ausbau der Anbindungen der L 843 – Lüscher Straße an die Straßen Kartoffelweg und Up'n Felde sowie die neu zu errichtende Einmündung der L 843 an das nordöstliche Betriebsgelände, siehe Abbildung 4). Bauabschnitte mit baulichen Änderungen, die kein beurteilungsrelevantes Verkehrsaufkommen aufweisen, können hierbei unberücksichtigt bleiben.

Die VLärmSchR 97 /3/ führt in Abschnitt C VI 10.1 (2) aus, dass erhebliche bauliche Eingriffe dann vorliegen, wenn z. B. Zusatzfahrstreifen oder Radwege errichtet werden. Die eventuelle Installation einer Lichtsignalanlage stellt demnach keinen erheblichen baulichen Eingriff dar.

Demnach befinden sich die für die Beurteilung relevanten Streckenabschnitte innerhalb des geplanten Bauabschnittes (s. Abb. 5). Im Prognose-Nullfall betrifft dies die zukünftige Situation der bereits bestehenden Verkehrswege auf den geplanten Bauabschnitten ohne Auswirkung der aktuellen Planungen. Im Prognosefall werden zusätzlich die gemäß aktueller Planung neuen bzw. baulich geänderten Streckenabschnitte mit berücksichtigt.

In der folgenden Abbildung ist der beurteilungsrelevante Bereich (blau gestrichelt) gekennzeichnet.

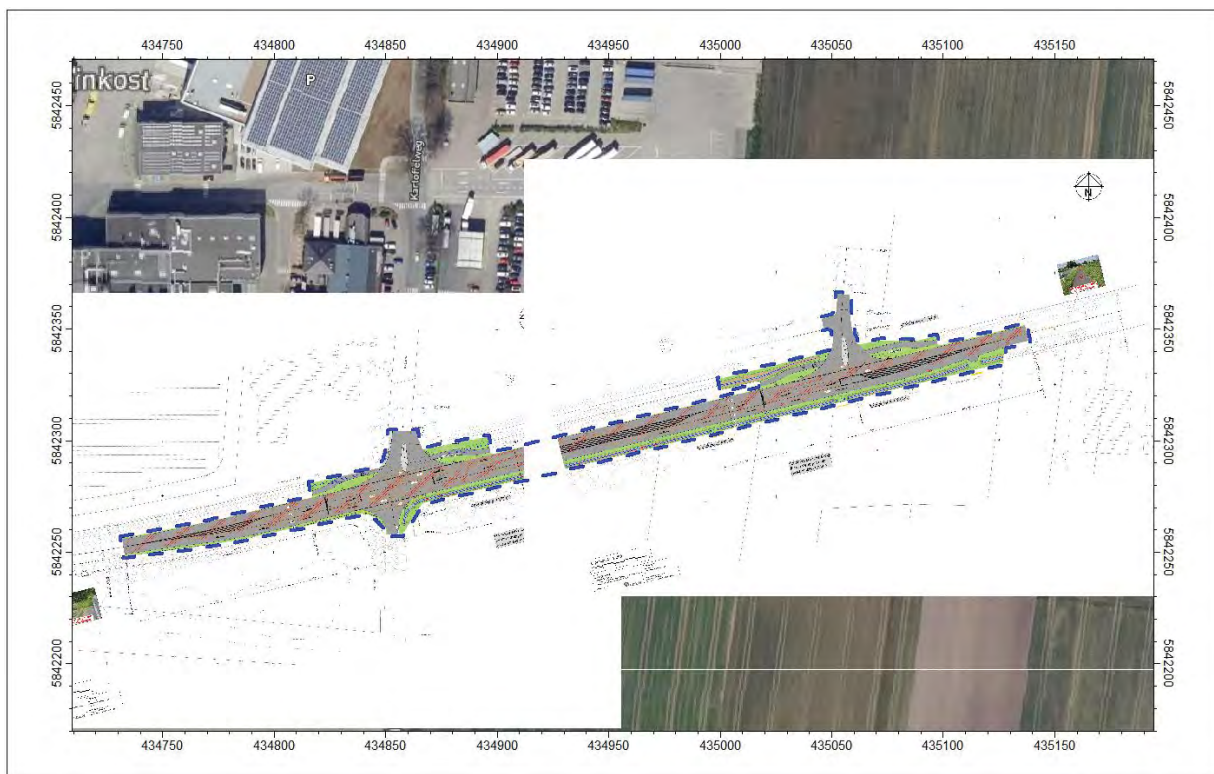


Abbildung 5: Lageplan mit den beurteilungsrelevanten Verkehrswege innerhalb des geplanten Bauabschnitts.

Die Situation, die zum geplanten Ausbau führt, wurde gemäß Rücksprache mit der *Wernsing Feinkost GmbH* /15/ wie folgt geschildert:

Aktuell gibt es auf der *L 843 - Lüscher Straße* zwei Zufahrten zu Anlagenteilen des Betriebsgeländes der *Wernsing Feinkost GmbH*. Auf der nördlich der *L 843* gelegenen Zufahrt zum Betriebsgelände über den *Kartoffelweg* findet der überwiegende Anteil des betrieblichen Anlagenverkehrs (Mitarbeiter- und Besucher-Pkw sowie Schwerlast-Lieferverkehr) statt. Hier befindet sich auch der große Mitarbeiterparkplatz. Aus sicherheitstechnischen Gründen soll die Zuwegung über den *Kartoffelweg* zukünftig nur noch ausschließlich für Pkw zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird etwa 200 m östlich des *Kartoffelweges* eine neue Zufahrt zum Betriebsgelände errichtet, über welche zukünftig der gesamte Lieferverkehr für das Betriebsgelände nördlich der *L 843 - Lüscher Straße* stattfinden soll. Das betriebsbedingte Lieferverkehrsaufkommen wird sich um etwa 10 % erhöhen. Diese Erhöhung ist in den vom Betrieb übermittelten, perspektivischen Zahlen /14/ bereits enthalten.

Auf der südlich der *L 843* gelegenen Zufahrt zu weiteren Anlagenteilen des Betriebes über die Straße *Up'n Felde* findet ebenfalls betrieblich bedingter Schwerlastverkehr statt, der sich aber zukünftig nicht ändern wird.

5.2. Rechnerische Grundlagen

Die Ermittlung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen auf dem Plangebiet erfolgt mit der Software IMMI 2024 /7/. Die Schallemissionen der relevanten Verkehrswege werden gemäß den Vorgaben in Kapitel 3.3 der RLS-19 /6/ ermittelt. Die Berechnung der resultierenden Beurteilungspegel ist in Kapitel 3.2 der RLS-19 /6/ beschrieben (s. Kapitel 5.3).

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung von in der Umgebung befindlichen Gebäudekörpern bzw. sonstigen baulichen Strukturen, die sich durch Abschirmung und Beugung sowie Reflexion maßgeblich auf die Schallausbreitung zwischen den Verkehrswegen und den relevanten Immissionsorten auswirken.

5.3. Schallemissionen der öffentlichen Verkehrswege

Zur Ermittlung der Schallemissionen des relevanten Verkehrsweges *L 843 – Lüscher Straße* kommen Zahlen der Verkehrsmengenkarte 2021 des Landes Niedersachsen /10/ zur Anwendung (s. Anhang A). Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Tabelle 2 der RLS-19 /6/ wird eine Aufteilung der erfassten Fahrzeuge auf die unterschiedlichen Fahrzeuggruppen sowie auf den Tag- und Nachtzeitraum durchgeführt.

Zur Ermittlung der Schallemissionen der relevanten Streckenabschnitte auf den bestehenden und geplanten Zu- und Abfahrten des Firmen-Geländes liegen Angaben zum betrieblichen Verkehr der *Wernsing Feinkost GmbH* /14/ /15/ vor (s. Anhang B).

Die RLS-19 unterscheidet insgesamt zwischen drei verschiedenen Fahrzeuggruppen: Pkw, Lkw_{1,p1} und Lkw_{2,p2}. Gemäß Kapitel 1 in /6/ sind der Fahrzeuggruppe Lkw_{1,p1} Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t sowie Busse enthalten. Die Fahrzeuggruppe Lkw_{2,p2} enthält Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t. Zudem werden dieser Fahrzeuggruppe Motorräder zugunsten der Lärmbetroffenen zugeordnet.

In den vorliegenden Angaben des Betriebes *Wernsing Feinkost GmbH* werden die Verkehrsstärken lediglich in Pkw und Lkw unterteilt. Mit Bezug auf die jeweils nach RLS-19 /6/ relevanten, verschiedenen Fahrzeuggruppen wird deshalb im vorliegenden Fall der konservative Ansatz getroffen, dass es sich bei allen Lkw, die das Betriebsgelände befahren, um die Fahrzeuggruppe Lkw_{2,p2} handelt.

In den Tabellen 3 und 4 sind die resultierenden Eingangsdaten für die Linienschallquellen nach RLS-19 im Schallausbreitungsmodell für den Prognose-Nullfall und den Prognosefall aufgelistet.

Tabelle 3: Eingangsdaten der beurteilungsrelevanten Straße als Geräuschquelle nach RLS-19 im Prognose-Nullfall.

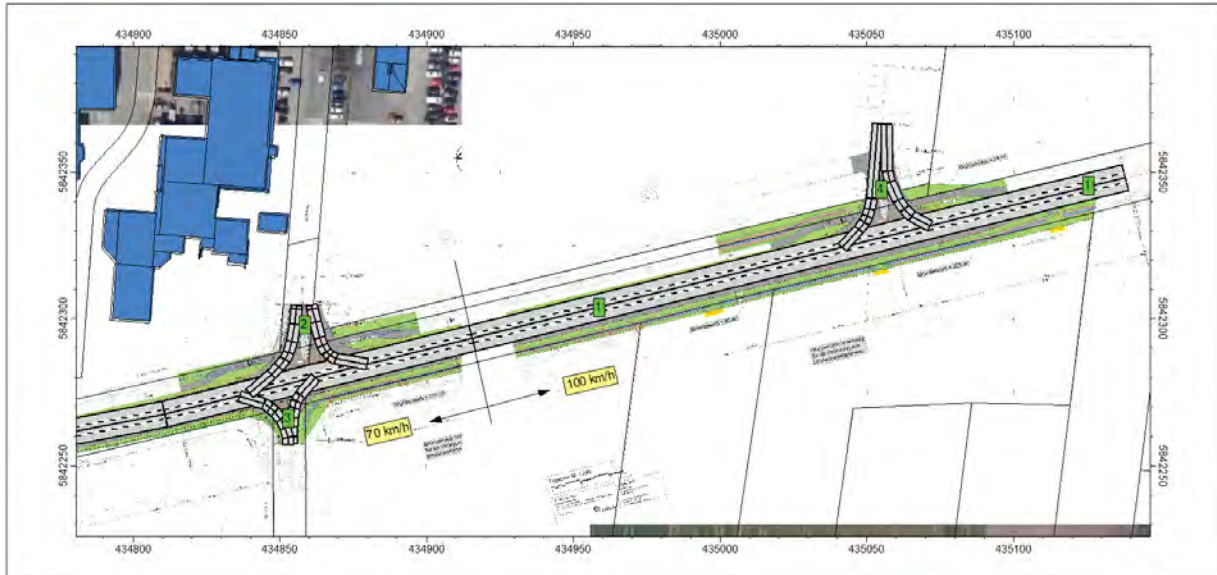
Straße	M _{Tag} Kfz/h	M _{Nacht} Kfz/h	Lkw1, p ₁ in % Tag/Nacht	Lkw2, p ₂ in % Tag/Nacht	v in km/h Pkw/Lkw1/ Lkw2	Emissions- pegel L' _w in dB(A) Tag/Nacht
L 843 – Lüscher Straße, westl. Kartoffelweg	295,54	51,40	5,51 / 6,68	9,19 / 8,02	70	83,4 / 75,8
L 843 – Lüscher Straße, östl. Kartoffelweg	295,54	51,40	5,51 / 6,68	9,19 / 8,02	100	86,8 / 79,1
Kartoffelweg Zu- und Abfahrt Ost	37,62	10,74	0,0 / 0,0	11,11 / 3,14	30	69,2 / 61,4
Kartoffelweg Zu- und Abfahrt West	37,62	10,74	0,0 / 0,0	11,11 / 3,14	30	69,2 / 61,4
Up'n Felde Zu- und Abfahrt Ost	2,69	0	0,0 / 0,0	53,49 / 0	30	62,8 / -
Up'n Felde Zu- und Abfahrt West	2,69	0	0,0 / 0,0	53,49 / 0	30	62,8 / -

Tabelle 4: Eingangsdaten der beurteilungsrelevanten Straßen als Geräuschquelle nach RLS-19 im Prognosefall.

Straße	M _{Tag} Kfz/h	M _{Nacht} Kfz/h	Lkw1, p ₁ in % Tag/Nacht	Lkw2, p ₂ in % Tag/Nacht	v in km/h Pkw/Lkw1/ Lkw2	Emissions- pegel L' _w in dB(A) Tag/Nacht
L 843 – Lüscher Straße, westl. Kartoffelweg	295,54	51,40	5,51 / 6,68	9,19 / 8,02	70	83,4 / 75,8
L 843 – Lüscher Straße, östl. Kartoffelweg	295,54	51,40	5,51 / 6,68	9,19 / 8,02	100	86,8 / 79,1
Kartoffelweg Zu- und Abfahrt Ost	37,16	11,56	0,0 / 0,0	0,0 / 0,0	30	65,4 / 60,4
Kartoffelweg Zu- und Abfahrt West	37,16	11,56	0,0 / 0,0	0,0 / 0,0	30	65,4 / 60,4
Up'n Felde Zu- und Abfahrt Ost	2,69	0	0,0 / 0,0	53,49 / 0	30	62,8 / -
Up'n Felde Zu- und Abfahrt West	2,69	0	0,0 / 0,0	53,49 / 0	30	62,8 / -
Neue Abbiegerspur Zu- und Abfahrt Ost	41,80	11,94	0,0 / 0,0	11,11 / 3,14	30	69,7 / 61,9
Neue Abbiegerspur Zu- und Abfahrt West	41,80	11,94	0,0 / 0,0	11,11 / 3,14	30	69,7 / 61,9

Die nachfolgenden Parameter sind wurden ebenfalls bei der Ermittlung der o. g. Emissionspegel berücksichtigt:

- Straßendeckschichttyp SDT: nicht geriffelter Gussasphalt
 v = Zul. Höchstgeschwindigkeit.



[1]: L 843 - Lüscher Straße, [2]: Zu- und Abfahrt Kartoffelweg, [3]: Zu- und Abfahrt Up'n Felde, [4]: Zu- und Abfahrt neue Abbiegerspur.

Abbildung 6: Lage der beurteilungsrelevanten Verkehrswege.

5.4. Berechnung der Schallimmissionen

In der nachfolgenden Tabelle 5 werden die Berechnungsergebnisse für den Prognose-Nullfall und den Prognosefall 2035¹ aufgelistet und den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV gegenübergestellt. In der letzten Spalte wird dargestellt, ob bzw. welche der angrenzenden Immissionsorte unter Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 beschriebenen Kriterien einen Anspruch auf Schallschutz haben.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte an sämtlichen Immissionsorten eingehalten werden. Somit besteht an den maßgeblich betroffenen Wohnhäusern kein Anspruch auf zusätzliche aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

In der Anlage C sind die Teilbeurteilungspegel der beiden untersuchten Szenarien abgebildet, denen zu entnehmen ist, dass sich der maßgebliche Immissionsbeitrag in beiden Fällen aus der L 843 – Lüscher Straße ergibt, sodass die planungsgemäße Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die östlich neu geplante Abbiegerspur zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Beurteilungspegel mehr führt.

¹ Der Prognosehorizont der eigenen Hochrechnung für die Verkehrszahlen der L 843 – Lüscher Straße wird auf 10 Jahre gewählt, also auf das Jahr 2035. Es wird im vorliegenden Fall angenommen, dass die vom Betrieb *Wernsing Feinkost GmbH* übermittelten perspektivischen Zahlen ebenfalls einen Horizont von 10 Jahren haben.

Tabelle 5: Darstellung der Beurteilungspegel gemäß Prognosefall und evtl. resultierende Kennzeichnung von Immissionsorten mit Anspruch auf Schallschutz.

Immissionsort	Anschrift	Gebiets-einstufung	Immissions-grenzwert nach 16. BImSchV in dB		Beurteilungs-pegel L_r Prognose-Nullfall in dB(A)		Beurteilungs-pegel L_r Prognosefall in dB(A)		Pegelerhöhung ΔL in dB		Anspruch auf Schallschutz	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	L 843 – Lüischer Straße 3	MI	64	54	51	44	51	44	0	0	NEIN	NEIN
IO 2	L 843 – Lüischer Straße 14	MI	64	54	52	45	52	45	0	0	NEIN	NEIN

6. Qualität der Prognose

Zur Ermittlung der Verkehrsgeräuschemissionen wurden vorliegende Verkehrszahlen mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2035 /13/ bzw. perspektivische Zahlen des Betriebes *Wernsing Feinkost GmbH* angesetzt damit auch zukünftig ein angemessener Schutz der Anwohner besteht.

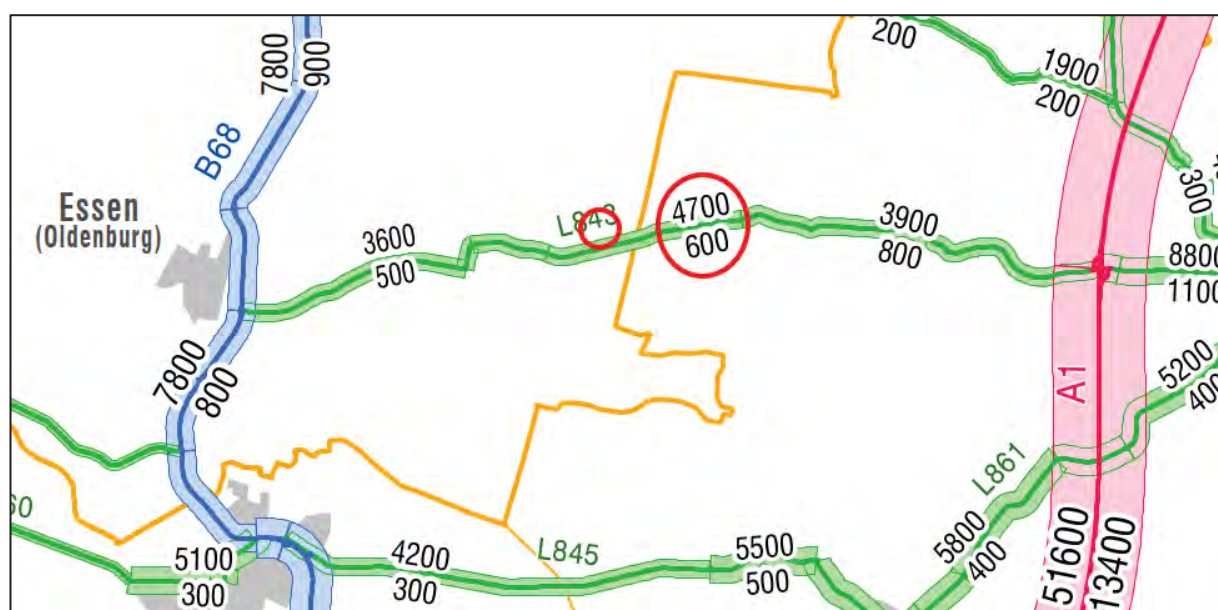
Es ist insgesamt von einer konservativen Betrachtung der prognostizierten Geräuschsituation auszugehen.

7. Zusammenfassung

Im vorliegenden Prognosegutachten wird die immissionsschutzrechtliche Umsetzbarkeit des geplanten Bauleitplanverfahrens bzw. straßenbaurechtlichen Genehmigungsverfahrens zum geplanten Bau von mehreren Linksabbiegerspuren an der *L 843 – Lüscher Straße* im Bereich des Gewerbegebietes Addrup der *Gemeinde Essen (Oldenburg)* nachgewiesen. Die lärmtechnische Untersuchung nach den Vorgaben der 16. BImSchV kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte an den maßgeblich betroffenen Immissionsorten eingehalten werden. Somit ist keine weitere Ermittlung von Anspruchsberechtigten für weitere Schallschutzmaßnahmen oder Entschädigungen anhand den Vorgaben der VLärmSchR 97 erforderlich.

Insgesamt bestehen gegenüber dem angestrebten Bauleitplan- bzw. straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Anhang A: Auszug Verkehrsmengenkarte Niedersachsen /10/



Anhang B: Perspektivische Verkehrsbewegungen der Fa. Wernsing Feinkost GmbH /14/

Fahrzeugbewegungen				zur ungünstigsten
WFK Addrup			tagsüber	Nachtstunde
Abholfahrzeuge	LKW	neue Zufahrt	128	5
Anlieferung Kartoffeln	LKW	neue Zufahrt	83	4
Anlieferung Rohware etc.	LKW	neue Zufahrt	12	--
PKW	PKW	vorh. Zufahrt	1189	185
BMHW	LKW	vorh. Zufahrt	16	--
BARA+BGA	LKW	vorh. Zufahrt	23	--
BARA+BGA	PKW	vorh. Zufahrt	20	--

Anhang C: Teilbeurteilungspegel der untersuchten Szenarien

Prognose-Nullfall 2035

Mittlere Liste »		IP_0001 2025-04-07 10:53					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach 16. BImSchV (2021)					
IPkt001 »	IO 1 Lüscher Straße 3	Prognose-Nullfall 2035		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"			
		x = 435249,82 m		y = 5842414,04 m		z = 6,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
SR19001 »	Lüscher Straße ost (100 kmh)	50,5	50,5	42,8	42,8		
SR19002 »	Lüscher Straße west (70 kmh)	38,6	50,7	30,9	43,1		
SR19004 »	Zu- und Abfahrt West Kartoffelweg	17,7	50,7	9,9	43,1		
SR19003 »	Zu- und Abfahrt Ost Kartoffelweg	17,7	50,7	9,9	43,1		
SR19005 »	Zu- und Abfahrt Ost Up'n Felde	9,8	50,7		43,1		
SR19006 »	Zu- und Abfahrt West Up'n Felde	9,6	50,7		43,1		
	Summe		50,7		43,1		
IPkt002 »	IO 1 Lüscher Straße 14	Prognose-Nullfall 2035		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"			
		x = 435245,85 m		y = 5842354,85 m		z = 6,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
SR19001 »	Lüscher Straße ost (100 kmh)	51,7	51,7	44,0	44,0		
SR19002 »	Lüscher Straße west (70 kmh)	39,1	52,0	31,4	44,3		
SR19004 »	Zu- und Abfahrt West Kartoffelweg	18,2	52,0	10,4	44,3		
SR19003 »	Zu- und Abfahrt Ost Kartoffelweg	18,2	52,0	10,4	44,3		
SR19005 »	Zu- und Abfahrt Ost Up'n Felde	10,4	52,0		44,3		
SR19006 »	Zu- und Abfahrt West Up'n Felde	10,2	52,0		44,3		
	Summe		52,0		44,3		

Prognosefall 2035

Mittlere Liste »		IP_0002 2025-04-07 10:53					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach 16. BImSchV (2021)					
IPkt001 »	IO 1 Lüscher Straße 3	Prognosefall 2035		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"			
		x = 435249,82 m		y = 5842414,04 m		z = 6,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L _{r,i,A}	L _{r,A}	L _{r,i,A}	L _{r,A}		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
SR19001 »	Lüscher Straße ost (100 kmh)	50,5	50,5	42,8	42,8		
SR19002 »	Lüscher Straße west (70 kmh)	38,6	50,7	30,9	43,1		
SR19007 »	neue Abbiegerspur Zu- und Abfahrt West	26,5	50,8	18,8	43,1		
SR19008 »	neue Abbiegerspur Zu- und Abfahrt Ost	26,5	50,8	18,7	43,1		
SR19009 »	Zu- und Abfahrt West Kartoffelweg	13,9	50,8	8,8	43,1		
SR19010 »	Zu- und Abfahrt Ost Kartoffelweg	13,9	50,8	8,8	43,1		
SR19005 »	Zu- und Abfahrt Ost Up'n Felde	9,8	50,8		43,1		
SR19006 »	Zu- und Abfahrt West Up'n Felde	9,6	50,8		43,1		
	Summe		50,8		43,1		
IPkt002 »	IO 1 Lüscher Straße 14	Prognosefall 2035		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"			
		x = 435245,85 m		y = 5842354,85 m		z = 6,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L _{r,i,A}	L _{r,A}	L _{r,i,A}	L _{r,A}		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
SR19001 »	Lüscher Straße ost (100 kmh)	51,7	51,7	44,0	44,0		
SR19002 »	Lüscher Straße west (70 kmh)	39,1	52,0	31,4	44,3		
SR19008 »	neue Abbiegerspur Zu- und Abfahrt Ost	27,3	52,0	19,6	44,3		
SR19007 »	neue Abbiegerspur Zu- und Abfahrt West	27,3	52,0	19,5	44,3		
SR19009 »	Zu- und Abfahrt West Kartoffelweg	14,4	52,0	9,3	44,3		
SR19010 »	Zu- und Abfahrt Ost Kartoffelweg	14,4	52,0	9,3	44,3		
SR19005 »	Zu- und Abfahrt Ost Up'n Felde	10,4	52,0		44,3		
SR19006 »	Zu- und Abfahrt West Up'n Felde	10,2	52,0		44,3		
	Summe		52,0		44,3		



Legende:

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021)

A	Acker
HBE	Einzelbaum
HFM	Strauch-Baumhecke
OVP	Parkplatz
OVS	Straßenverkehrsfläche

Hauptbestandsbildner:

Ei	Eiche	Bi	Birke
----	-------	----	-------

Gemeinde Essen/Oldb.

Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 f „Abbiegespuren Gewerbegebiet Addrup“

Plangebiet

Biotoptypen

Protokoll über eine Höhlenbaumkontrolle an der Lüscher Straße im Bereich der Firma Wernsing (Gemeinde Essen)



Büro Sinning



Protokoll über eine Höhlenbaumkontrolle an der Lüscher Straße im Bereich der Firma Wernsing (Gemeinde Essen)

Landkreis Cloppenburg

Projektnummer: 2403

Projektleitung: Diplom-Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn

Bearbeitung: Diplom-Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn

Stand 19. Februar 2023

Auftraggeber		Gemeinde Essen Peterstraße 7 49632 Essen (Oldenburg)
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edewecht-Wildenloh info@buero-sinning.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methode.....	5
3	Ergebnis	7
4	Zusammenfassung und Hinweise zum Artenschutz	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebietes.....	4
Abbildung 2:	Endoskop im Einsatz (Archivbild).....	5
Abbildung 3:	Untersuchungsgebiet.....	7
Abbildung 4:	Mittelalte Birken, Erlen und Buchen	8
Abbildung 5:	Junge und ältere Eichen	8
Abbildung 6:	Mittelalte Eichen	9
Abbildung 7:	Im östlichen UG weitere mittelalte Eichen.....	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Essen (Oldenburg) sollen südlich der Firma Wernsing neue Zufahrten an der Lüscher Straße entstehen. Für die Umsetzung der Planung ist die Fällung von einigen Bäumen vorgesehen.

Um im Vorfeld der Fällarbeiten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen zu können, wurden die betroffenen Bäume auf das Vorkommen von Hohlräumen untersucht.

Die Lage des untersuchten Bereiches ist Abbildung 1 zu entnehmen.

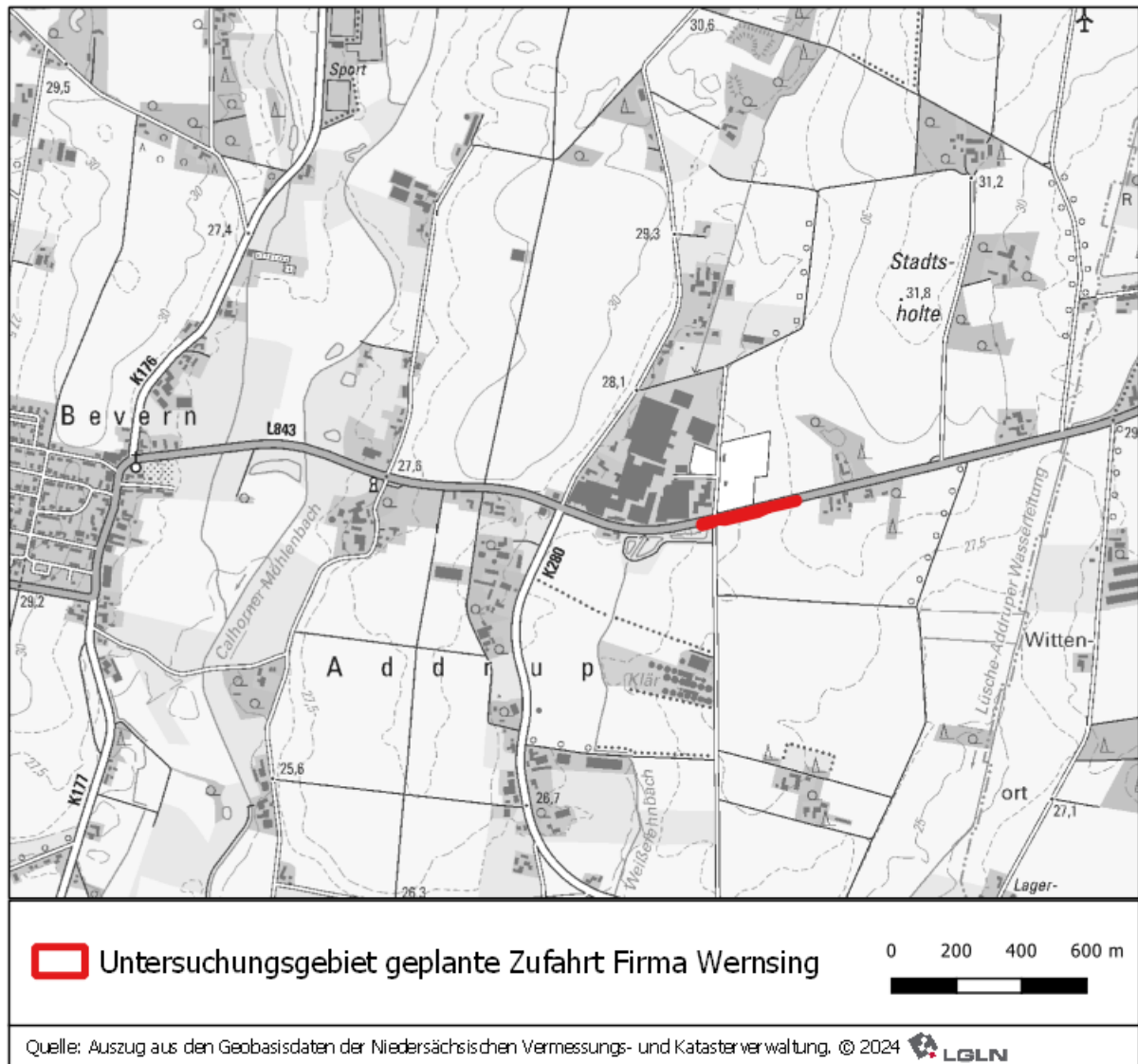


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes.

2 Methode

Fledermäuse nutzen je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche Quartierformen. Grundsätzlich kann zwischen Baum- und Gebäudequartieren sowie unterirdischen Quartierformen (z.B. Bunker, Stollen) unterschieden werden. Als Baumhöhlen kommen z.B. alte Spechthöhlen, Stammrisse, ausgefaulte Astlöcher usw. in Frage.

Je nach Saison werden unterschiedliche Ansprüche an die Quartiere gestellt. So unterscheidet man Tagesverstecke (vorwiegend) in den Wanderzeiten, Wochenstubenquartiere im Sommer, Balzquartiere im Herbst und Winterquartiere. Während Tagesverstecke von Einzelindividuen sporadisch und unregelmäßig genutzt werden und damit in Hinblick auf den § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht artenschutzrechtlich relevant sind, handelt es sich bei den übrigen Quartierformen um regelmäßig genutzte Lebensstätten, die damit einem artenschutzrechtlichen Schutz auch außerhalb ihrer Nutzungszeiten unterliegen.

Im Hinblick auf das Potenzial der Bäume für Fledermäuse wurde im Besonderen auf das Vorkommen von Nischen, Kerben und Höhlen geachtet, um eine Beurteilung des Quartierpotenzials zu ermöglichen. Die Untersuchung fand am 05. Januar und am 13. Februar 2024 durch einen Diplom Biologen und eine Diplom Landschaftsökologin statt.

Sofern derartige geeignete Strukturen vorhanden und erreichbar waren, erfolgte eine Untersuchung mittels Taschenlampe, Fernglas und Endoskop (Abbildung 2).



Abbildung 2: Endoskop im Einsatz (Archivbild)



Die Bewertung der Funktion einer Struktur für Fledermäuse basiert auf dem in Tabelle 1 dargestellten Bewertungsschlüssel und wird für die Fledermausquartier-Typen Tagesversteck (TV), Sommerquartier/Wochenstube (SQ/WS) und Winterquartier (WQ) vorgenommen.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung von Fledermaus-Quartierpotenzialen

Wertstufe	Beschreibung	Kriterien und Einstufung
0	Ohne Quartierpotenzial	- Die Ausprägung der untersuchten Struktur lässt eine fehlende Eignung für Fledermäuse vermuten (z.B. zugewachsene Löcher, ungünstig verwachsene Spannungsrisse usw.). - Eine Nutzung der Struktur durch Fledermäuse kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
1	Geringes Quartierpotenzial	- Die Ausprägung der untersuchten Struktur ist als ungünstig einzustufen (z.B. Hohlraum vorhanden, aber potenziell eintretendes Niederschlagswasser, ungünstiger Hohlraumverlauf, zugige Verhältnisse). - Eine Nutzung der Struktur durch Fledermäuse ist nicht zu erwarten, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.
2	Mittleres Quartierpotenzial	- Die Ausprägung der untersuchten Struktur ist als günstig einzustufen (z.B. geeigneter und hinreichend dimensionierter Hohlraumverlauf, trockene Verhältnisse, gute Erreichbarkeit (Aus- und Einflug) sowie hinreichender Stammdurchmesser). - Die Struktur ist für eine Nutzung durch Fledermäuse geeignet.
3	Hohes Quartierpotenzial	- Die Ausprägung der untersuchten Struktur ist als sehr günstig einzustufen. Über die für Wertstufe 2 genannten Kriterien hinaus liegen weitere günstige Verhältnisse vor. Dies kann in Bezug auf eine Funktion als Winterquartier etwa ein hoher Stammdurchmesser sein und/oder ein erkennbar reduzierter Einfluss von Witterungseinflüssen. - Die Struktur weist eine hohe Eignung im Hinblick auf eine Nutzung durch Fledermäuse auf.

3 Ergebnis

In der folgenden Abbildung 3 ist das Untersuchungsgebiet mit den kontrollierten Bäumen dargestellt.



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet

Es handelt sich um vitale Bäume mit geringem Totholzanteil. Im Westen (westlich des Weges Up'n Felde) stehen einige mittelalte Erlen, Birken und Buchen (Abbildung 4). Östlich des Weges schließen sich einige jüngere und ältere Eichen, eine mittelalte Silberpappel und eine Birke an (Abbildung 5). In Richtung Osten stehen die Bäume etwas weiter auseinander gezogen, es handelt sich überwiegend um mittelalte Eichen (Abbildung 6 und Abbildung 7).

Es wurden keine für Fledermäuse geeignete Hohlräume festgestellt.



Abbildung 4: Mittelalte Birken, Erlen und Buchen



Abbildung 5: Junge und ältere Eichen



Abbildung 6: Mittelalte Eichen



Abbildung 7: Im östlichen UG weitere mittelalte Eichen.



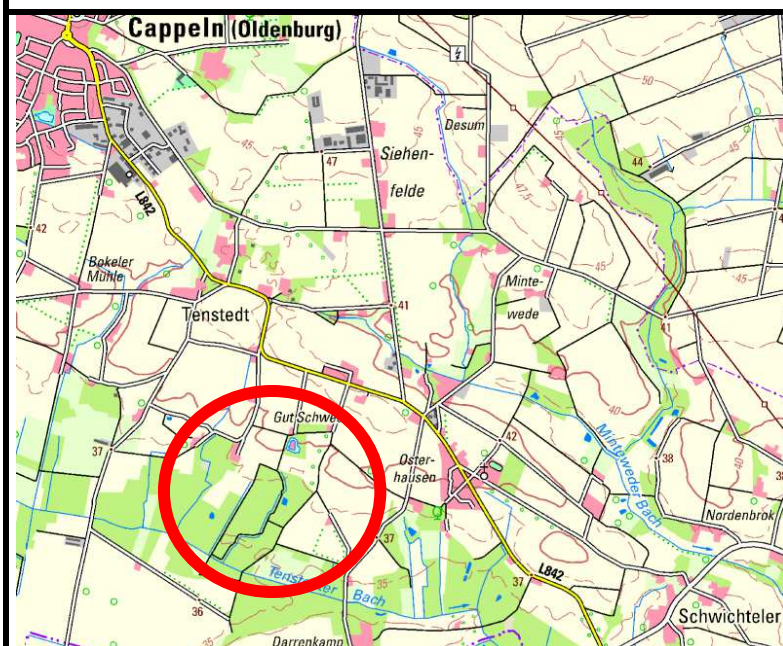
4 Zusammenfassung und Hinweise zum Artenschutz

An den untersuchten Bäumen wurden keine Hohlräume festgestellt. Hinweise auf Fledermausvorkommen wurden entsprechend ebenfalls nicht festgestellt.

Bei einer Fällung der Bäume ist in Bezug auf Fledermäuse nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.



Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>



Quelle: <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Gemeinde Essen (Oldb.)

Anlage 4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 f „Abbiegespuren Gewerbegebiet Addrup“

Externer Kompensationsflächenpool „Gut Schwede“ Übersicht

Büro für Stadtplanung,

Oldb. 05/2025

STIFTUNG LANDGÜTER SCHWEDE UND LAGE

49632 ESSEN (OLDENBURG), GUT LAGE, DINKLAGER STR. 19

An die
Gemeinde Essen
z.H. Herrn Zumbrägel
Peterstraße 7
49632 Essen Oldb.

Telefon:
05438 958360

Bankverbindung:
Volksbank Essen-Cappeln eG
IBAN: DE24 2806 3526 0052 5251 00
BIC: GENODEF1ESO

Gemeinnützige Stiftung

Steuernummer: 67/203/09645

Gut Lage, den 25.05.2025

Kompensationsmaßnahmen – Kompensationsflächenpools Gut Schwede Bebauungsplan Nr. 18 f, Abbiegespuren Gewerbegebiet Addrup

Sehr geehrter Herr Zumbrägel,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.05.2025 bestätigen wir hiermit, dass die Stiftung Landgüter Schwede und Lage Ihnen für den o.g. Bebauungsplan 4.711 ökologische Werteinheiten, berechnet nach dem neuen Osnabrücker Modell, zur Verfügung stellt.

Die Fläche befindet sich in der

Gemeinde Cappeln, Flur 11, Flurstück 174/1 anteilig (Kartenreferenz 1.2.2./2)

aus der Maßnahme Nr. 1.2.2. „Umwandlung Fichtenforst“

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.

Die entsprechende Kartenreferenz fügen wir diesem Schreiben bei.

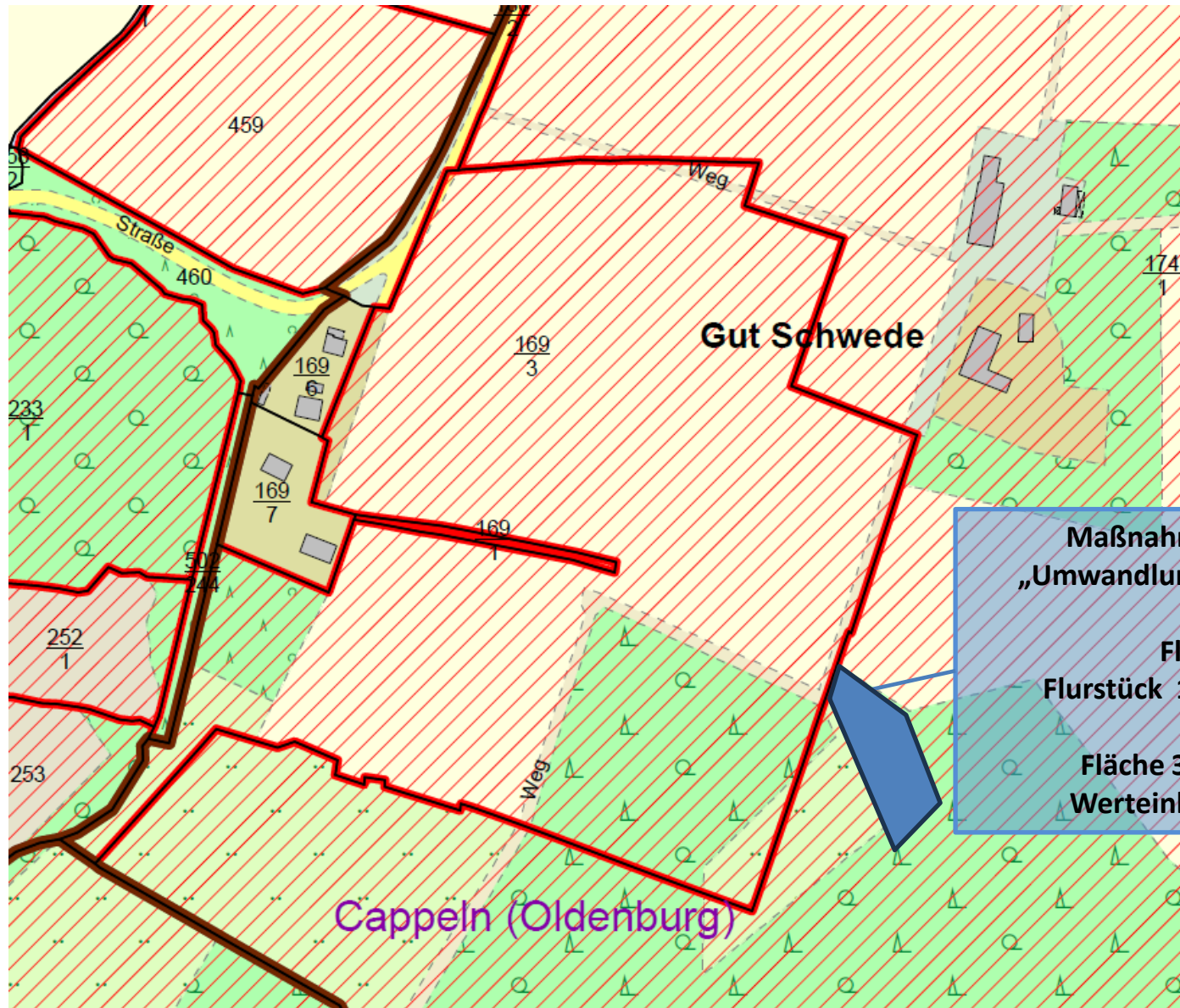
Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit weitergeholfen haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Herbert Schröder
Vorstand Stiftung Landgüter Schwede und Lage

Kartographische Darstellung der Werteinheitenzuordnung
Gemeinde Essen – Kompensationspool Gut Schwede
Kartenreferenz 1.2.2./2



**Maßnahme Nr. 1.2.2.
„Umwandlung Fichtenforst“**

**Flur 11
Flurstück 174/1 anteilig**

**Fläche 3.925,83 m²
Werteinheiten 4.711**

Cappeln (Oldenburg)

WE Nehmer	B-Plan	Maßnahme- nummer	Karten- referenz	Beschreibung	Flurstück Maßnahme- objekt	zugeordnete WE	Bemerkungen
Gem. Essen	BB P27a	1.1.	1.1./1	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	32.438 WE	27.031,67 m²
Gem. Essen	BB P27a	4.1.	4.1./1	Entwicklung eines naturfernen Stillgewässers zu einem naturnahen Stillgewässer, durch Entfernung des Erdwalls und der Bäume, Abflachung der Böschungen	Flur 11 31/1	2.210 WE	1500 m²
Gem. Essen	BB P27a	3.5.	3.5./1	Entwicklung eines standortgerechten Waldes (Bodensaurer Eichenmischwald) mit einem Waldmantelsaum auf einem artenarmen Intensivgrünland	Flur 11 31/1	Waldersatz	2400 m²
Gem. Essen	BBP 27a	3.6.	3.6./1	Entwicklung eines standortgerechten Waldes (Bodensaurer Eichenmischwald) mit einem Waldmantelsaum auf einem Wildackerstandort	Flur 11 169/3 u. 174/1	Waldersatz	6700 m²
Gem. Essen	BP 26	1.1.	1.1./2	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	5.271 WE	3.392,5 m²
Gem. Essen	Wegebau "Alter Dorfweg/ Möhlendamm"	1.1.	1.1./3	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	1.540 WE	1.283,33 m²
Gem. Essen	Wegebau "Barlager Straße"	1.1.	1.1./4	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	625 WE	520,83 m²
Gem. Essen	Wegebau "Nadorster Weg"	1.1.	1.1./5	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	344 WE	286,67 m²
Gem. Essen	Wegebau "Weg östlich vom Friedhof"	1.1.	1.1./6	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	220 WE	183,33 m²
Gem. Essen	BBP 14c	4.1.	4.1./2	Entwicklung eines naturfernen Stillgewässers zu einem naturnahen Stillgewässer, durch Entfernung des Erdwalls und der Bäume, Abflachung der Böschungen	Flur 11 31/1	340 WE	200 m²
Gem. Essen	BBP 14c	1.1.	1.1./7	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	6.321 WE	5267,5 m²
Gem. Essen	BBP 3	1.1.	1.1./8	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart:Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1	1.065 WE	887,5 m²
Gem. Essen	BBP 34	5.1.	5.1./1	Entwicklung eines mäßig ausgebauten Baches zu einem naturnahen Bach, durch Einbau von Totholz Profileinengung, zur Förderung der Dynamik	Flur 13 181/38 Flur 13 46 Flur 13 45 Flur 13 31/1 Flur 12 230/40	30.400 WE	9500 m²
Gem. Essen	BBP 34	5.2.	5.2./1	Anlage eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens und Entwicklung einer naturnahen Vegetation	Flur 13 53 Flur 13 179/55	1.620 WE	1.350 m²
Gem. Essen	BBP 34	4.2.	4.2./1	Anlage von flachen grundwassernahen Blänken und Entwicklung von artenreichem Nassgrünland	Flur 13 31/1	680 WE	400 m²
Gem. Essen	BBP 34	4.2.	4.2./2	Anlage von flachen grundwassernahen Blänken und Entwicklung von artenreichem Nassgrünland	Flur 12 14/1	680 WE	400 m²
Gem. Essen	BBP 34	1.0.	1.0./7	Waldflächen mit vollständigem Nutzungsverzicht	Flur 13 138/120 Flur 13 125	6858 WE	6858 m²
Gem. Essen	BBP 22 d	3.2.	3.2./5	Extensivierung von feuchtem Intensivgrünland	Flur 12 14/1	18.224 WE	13.017 m²
Gem. Essen	BBP 22 d	3.2.	3.2./4	Extensivierung von feuchtem Intensivgrünland	Flur 13 31/1	21.910 WE	15.650 m²

Gem. Essen	BBP 22 d	3.3.	3.3./1	Extensivierung von artenarmem Intensivgrünland	Flur 13 98/1	14.210 WE	10.150 m²
Gem. Essen	BBP 7 f	1.3.2.	1.3.2./1	Umwandlung nicht standortgerechter Pappelforste in bodenständige Laubwälder	Flur 13 157/3, 31/1	12.000 WE	10.000 m²
Gem. Essen	BBP 7 f	1.3.1.	1.3.1./1	Umwandlung nicht standortgerechter Fichtenforste in bodenständige Laubwälder	Flur 13 63/1, 63/2	8.524 WE	7.103,33 m²
Gem. Essen	BBP 7 f	3.2.	3.2./6	Extensivierung von feuchtem Intensivgrünland	Flur 12 237/17	5.475 WE	3.910,71 m²
Gem. Essen	BBP 22 b, 2. Änd.	1.1.	1.1./9	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1 anteilig	3.149 WE	2.624,17 m²
Gem. Essen	BBP 22 e	1.1.	1.1./10	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart: Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1 anteilig	1.428 WE	1.190 m²
Gem. Essen	BBP 7g	1.1.	1.1./12	Umwandlung eines Laub-Nadelmischwaldes (Hauptbaumart: Esche unterbau mit Fichte) in einen bodenständigen Laubwald mit Waldmantelsaum, Bodensaurer Eichenmischwald	Flur 11 174/1 anteilig	4.750 WE	3.958,33 m²
Gem. Essen	BBP 7g	1.0.	1.0./15	Waldflächen mit vollständigem Nutzungsverzicht	Flur 11 31/1 anteilig	2.242 WE	2.242 m²
Gem. Essen	BBP 39	1.4.	1.4./2	Pflege und Entwicklungsmaßnahmen von Laubwaldbeständen	Flur 11 174/4 anteilig	1475,5 WE	2.951 m²
Gem. Essen	BBP 39	1.4.	1.4./3	Pflege und Entwicklungsmaßnahmen von Laubwaldbeständen	Flur 13 31/1 anteilig	4374,5 WE	8.749 m²
Gem. Essen	BBP 39	1.0.	1.0./21	Waldflächen mit vollständigem Nutzungsverzicht	Flur 11 174/4 anteilig	2.829 WE	2.829 m²
Gem. Essen	BBP 18 f	1.2.2.	1.2.2./2	Umwandlung Fichtenforst	Flur 11 174/1 anteilig	4.711 WE	3.925,83 m²

bisher verbraucht: 195.914,00 WE

Von den erworbenen 348.454 WE stehen noch zur Verfügung: 152.540,00 WE